

Schwerpunkt: Der Jugendhilfeausschuss – eine Institution mit Potential :: Der Jugendhilfeausschuss als strategisches Zentrum :: Planung und Qualitätsentwicklung in Verantwortung :: Frühe Hilfen – Der Jugendhilfeausschuss als Steuerungsinstanz :: Der Jugendhilfeausschuss und seine Mitglieder

Weitere Themen: Zum schwierigen Miteinander von Jugendarbeit und Ganztagsschulen der Sekundarstufe I :: Ausländerrechtliche Vertretung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge :: Gedanken zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Religion :: Offene Kinder- und Jugendarbeit: Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven





MekoKitaService

Medienkompetenz in der Kita Monatlicher Mail-Service mit praktischen Tipps – gratis



Kinderwelten sind Medienwelten Frühkindliche Bildung ist Medienbildung

Der MekoKitaService der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) auf www.meko-kitas-nrw.de

Viel Spaß beim Kennenlernen, Ausprobieren und Weiterentwickeln!

Herausgeber



Redaktion







Editorial	5
SCHWERPUNKT: DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS	
Der Jugendhilfeausschuss – eine Institution mit Potential	6
Der Jugendhilfeausschuss als strategisches Zentrum	
Planung und Qualitätsentwicklung in Verantwortung	
Frühe Hilfen – Der Jugendhilfeausschuss als Steuerungsinstanz	
Der Jugendhilfeausschuss und seine Mitglieder	
Der Jugenuntteausschuss und seine Mitglieder	17
AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT	
Was geht? Zum schwierigen Miteinander von Jugendarbeit und Ganztagsschulen	
der Sekundarstufe I	22
Aktuelle Publikationen der BAG Landesjugendämter	
LVR-Landesjugendamt präsentiert sich auf dem DJHT	
LVIX-Landesjugendamit prasentiert sich auf dem DSTT	20
RECHTSFRAGEN DER JUGENDHILFE	
Ausländerrechtliche Vertretung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	27
Austander Fechtliche Vertretung für unbegleitete minderjannige Flüchtlinge	21
AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS	
Bericht aus der Sitzung vom 18. Juni 2014	32
Deficill dus der Sitzurig vorm 16. Juni 2014	32
KINDERARMUT	
Kinder im Mittelpunkt: Aachener Netzwerk fördert »Muskelkater«	34
RUND UM DIE JUGENDHILFE	
Voneinander lernen und Parallelstrukturen vermeiden	37
Gedanken zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Religion	38
Offene Kinder- und Jugendarbeit: Entwicklungsstand und Zukunftsperspektiven	43
Webseite gegen Rechtsextremismus und Rassismus in NRW	45
Die Welt des Films in der FSK-App	46
Jugendkriminalität: Verlauf und Erklärungen	46
Bundesfamilienministerin beruft neues Bundesjugendkuratorium	47
Neue Jugendamtsleitung: Roswitha Reihs	48
PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN	
Hinweise auf Neuerscheinungen und Rezensionen	49
VERANSTALTUNGEN	
Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland	56
Der JUGENDHILFEREPORT 01.15 erscheint mit dem Schwerpunkt GESUNDHEITSORIEN JUGENDHILFE .	NERTI

LVRLandschaftsverband Rheinland









Qualität für Menschen

Der LVR arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland.

Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke. Danach handeln wir, danach leben wir.

Besuchen Sie uns im Internet: www.lvr.de



LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Wenn Sie diese Ausgabe des Jugendhilfereports in den Händen halten, werden sich die 96 Jugendhilfeausschüsse im Verantwortungsbereich des LVR-Landesjugendamtes Rheinland konstituiert haben. Es ist eine Besonderheit in Nordrhein-Westfalen, dass es so viele Jugendämter gibt und Jugendhilfepolitik damit sehr nah an den örtlichen Gegebenheiten und den lokalen Bedarfen ansetzen kann. Der Jugendhilfeausschuss unterscheidet sich in seiner Form und seinen Inhalten von allen anderen kommunalen Fachausschüssen. Er ist politischer Ausschuss innerhalb der Kommune und gleichzeitig – neben der Verwaltung – Teil des zweigliedrigen Jugendamtes. Im Rheinland setzen sich mehr als 4 000 Ehrenamtliche als beratende und stimmberechtigte Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen ein. Das ist eine beachtlichs Engagement und bietet hohes fachliches und politisches Potential.



Die Jugendhilfeausschüsse gestalten und steuern die Leistungen und Angebote der Jugendhilfe vir Ort – des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe gemeinsam. Den Jugendhilfeausschuss als »strategisches Zentrum für die kommunale Kinder und Jugendpolitik« (Prof. Wiesner in diesem Heft) zu verstehen und über ihn die Interessen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien wahrzunehmen sowie in der Gestaltung von Angeboten zu berücksichtigen, ist eine besondere Aufgabe der Jugendhilfeausschüsse.

Eine außergewöhnlich lange Legislaturperiode liegt vor den neuen Jugendhilfeausschüssen, die neben vielen Gestaltungsmöglichkeiten auch Herausforderungen bergen wird. Neue Kinder- und Jugendförderpläne sind zu erstellen, die Ausgestaltung des differenzierten Angebotes der Kindertagesbetreuung geht weiter, die Umsetzung des Inklusionsgedankens erfordert Beratungen und Entscheidungen in vielen Aufgabenfeldern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, die Hilfen zur Erziehung bleiben fachlich und finanziell eine Herausforderung. Mit diesen und anderem Themen und Fragestellungen werden sich die Jugendhilfeausschüsse zu beschäftigen haben.

Anlass genug, den Schwerpunkt dieses Heftes auf den Jugendhilfeausschuss zu legen. Ich hoffe, dass Sie interessante Informationen rund um dieses Thema – und darüber hinaus – finden werden.

Ihre Renate HÖTTE Erste Landesrätin LVR-Dezernentin Jugend (komm.)

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS – EINE INSTITUTION MIT POTENTIAL

Die Konstruktion des Jugendamtes aus Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes ist seit langer Zeit bewährt. Sie hat Versuche sie abzuschaffen überstanden und gewährleistet die direkte kommunalpolitische und – durch die Einbindung der Träger der freien Jugendhilfe – die fachpolitische Steuerung der örtlichen Jugendhilfe. Das ist vor Ort durchaus harte Arbeit für Verantwortliche, die nicht hauptberuflich in der Jugendhilfe zu Hause sind. Und auch den Profis scheint manchmal »die Luft auszugehen«, wie wir im LVR-Landesjugendamt Rheinland an Anfragen aus der kommunalen Familie feststellen können, die sich auf die Rekrutierung von Trägervertreterinnen und -vertretern für den Jugendhilfeausschuss beziehen. Nicht überall scheint gewährleistet, dass sich für die Maximalbesetzung von 15 stimmberechtigten Mitgliedern ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten der freien Träger finden.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland bietet Mitgliedern kommunaler Jugendhilfeausschüsse diverse Materialien und Unterstützungsangebote an. Die Broschüre »Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss«, die gerade neu aufgelegt wurde, ist ein Kompendium rechtlicher und fachlicher Informationen rund um den Jugendhilfeausschuss. Sie ist über das Online-Bestellsystem auf der Internetseite jugend.lvr.de zu beziehen. Die Seite jugend.lvr.de ist nicht nur für Fachkräfte, sondern auch für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen eine gute Informationsquelle.

Zwei besondere Fortbildungsformate ausschließlich für Mitglieder kommunaler Jugendhilfeausschüsse im Rheinland hält das LVR-Landesjugendamt Rheinland vor. Für neue Mitglieder findet zu Beginn jeder Legislaturperiode eine eigene Veranstaltung statt. In drei Modulen werden zentrale Themen der Jugendhilfe, Rechte und Pflichten der JHA-Mitglieder und aktuelle Fragestellungen thematisiert. Die Reihe beginnt am 13. November 2014 (Folgetermine am 15. Januar und am 5. Februar 2015) jeweils 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in Köln-Deutz. Anmeldungen sind im Online-Katalog auf jugend.lvr.de in der Rubrik »Politik und Verwaltung« möglich. Die zweitägige Jahrestagung für Mitglieder kommunaler Jugendhilfeausschüsse bietet Gelegenheit, aktuelle Themen der Jugendhilfe(politik) jugendamtsbezirksübergreifend mit Mitgliedern anderer Jugendhilfeausschüsse zu diskutieren. Die nächste Jahrestagung findet im Herbst 2015 statt. Zum Start in die neue Legislaturperiode sollen die Beiträge im Themen-Schwerpunkt »Jugendhilfeausschuss« Mut machen, sich zu beteiligen, Rechte und Pflichten einordnen und Herausforderungen benennen.



Andreas HOPMANN LVR-Landesjugendamt Rheinland Tel 0221 809-4020 andreas.hopmann@lvr.de

Prof. Dr. Wiesner erläutert, wie der Jugendhilfeausschuss funktioniert und welche Intention seiner Konstruktion zu Grunde liegen. Schließlich skizziert er Fragestellungen einer möglichen rechtlichen und fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfeausschüsse. Mein Beitrag verdeutlicht die strategischen Komponenten der Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung, die Aufgabe des Jugendhilfeausschusses sind. Antje Steinbüchel nimmt vor allem die Rechte und Pflichten der Mitglieder kommunaler Jugendhilfeausschüsse in den Blick. Regine Müller beschreibt die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendhilfeausschusses in den Frühen Hilfen.

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS ALS STRATEGISCHES ZENTRUM

Die Aufgaben des Jugendamtes werden in Deutschland durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Die Zweigliedrigkeit der Behörde Jugendamt ist im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung dieses Fachgebiets, das über lange Zeit ausschließlich vom Engagement der Kirchen und karitativen Verbände geprägt war, zu sehen und ersetzt seit der Novellierung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahre 1953 das bis dahin als Kollegialbehörde organisierte Jugendamt.

BÜRGERLICHE MITVERANTWORTUNG IN DER JUGENDHILFE

Mit dieser Konstruktion sollte das Element der bürgerlichen Mitverantwortung für die Aufgaben der Jugendhilfe gestärkt und die freie Jugendhilfe in die Verantwortung für die örtliche Angebotsstruktur einbezogen werden (Deutscher Bundestag 1972, S. 56). Nach dem Willen der damaligen Bundesregierung ging es darum, auf diese Weise »im Jugendamt eine echte Demokratie zu verwirklichen und den Bürgern, die durch freie Mitarbeit am Gemeinwohl Gemeinsinn bewiesen haben, Mitverantwortung zu übertragen« (Deutscher Bundestag 1952, S. 5). In der Chronik der Jugendhilfe von Christa Hasenclever aus dem Jahr 1978 lesen wir dazu: »Das neue lebendige Jugendamt mit einem aktiven Jugendwohlfahrtausschuss soll mehr tun, als Mündelgelder zu erstreiten und zu verwalten, als Pflegeerlaubnisse zu erteilen und gelegentlich Anträge auf Fürsorge zur Erziehung zu stellen. Das Jugendamt soll vielmehr neue differenzierte, offene Erziehungshilfen im bisherigen jugendfürsorgerischen Bereich schaffen und die vielfältigen Möglichkeiten des § 4 RJWG - von der Elternberatung, den Kindergarten und Hort über die sich stark entwickelnde Erziehungsberatung zur Kinderund Jugenderholung, zum Haus der offenen Tür und zum Jugendelub bis zur Schutzaufsichtsgruppe - fantasievoll und schöpferisch ausgestalten« (Hasenclever, S. 175f.) - ein Auftrag, der 40 Jahre später unverändert fortbesteht.

Die Besonderheit liegt in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, in dem neben Mitgliedern der Vertretungskörperschaft (drei Fünftel) von der freien Jugendhilfe vorgeschlagene Personen (zwei Fünftel) mit Sitz und Stimme vertreten sind. Funktional sollte mit dieser Zusammensetzung eine größere Nähe der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe zu den Bedarfslagen der betroffenen Personen erreicht werden, indem deren Interessen aufbereitet und gebündelt werden (Pitschas 2002, S.163, 223). Manche sehen darin sogar eine moderne Form des Regierungs- und Verwaltungshandelns mit Vorbildcharakter (Gadow u.a. 2012, S. 29).



Prof. Dr. Dr. h.c.
Reinhard WIESNER
Freie Universität Berlin
wiesner@msbh.de
(Foto: Schafgans)

AUFGABENWAHRNEHMUNG IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Der Jugendhilfeausschuss als Teil des zweigliedrigen Jugendamtes befasst sich nach § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Besonders hervorgehoben hat der Gesetzgeber dabei

- die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe (Abs. 2 Nr. 1),
- die Jugendhilfeplanung (Abs. 2 Nr. 2) und
- die Förderung der freien Jugendhilfe (Abs. 2 Nr. 3).

Dies bedeutet nicht, dass damit eine Doppelstruktur vorgegeben ist und etwa alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowohl vom Jugendhilfeausschuss als auch von der Verwaltung wahrgenommen werden müssten. Eine ausdrückliche Regelung über die Aufgabenverteilung zwischen Verwaltung und Ausschuss enthält das Gesetz allerdings auch nicht. Während § 70 Abs. 2 SGB VIII die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft und dem Leiter der Verwaltung des Jugendamts nur im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses zuweist, werden andererseits die Rechte des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 2, 3 SGB VIII) nicht durch Rechte der Verwaltung des Jugendamts geschmälert. Verwaltung und Ausschuss stehen sich damit nicht jeweils mit eigenen Rechten gleichgeordnet gegenüber, sondern der Jugendhilfeausschuss ist der Verwaltung des Jugendamts übergeordnet (Wiesner 2011 § 70 Rn. 11; h. M.). Der Jugendhilfeausschuss kann sich daher nicht nur mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befassen, er kann – jedenfalls rechtlich gesehen – sogar Angelegenheiten der laufenden Verwaltung an sich ziehen und die Verwaltung des Jugendamts durch Beschlüsse in ihrem Handeln binden. In der Praxis beschränkt sich der Jugendhilfeausschuss, der nur in Abständen von mehreren Wochen tagt, auf die Diskussion und Entscheidung grundsätzlicher Fragen (siehe dazu Wiesner 2011 § 71 Rn. 18), was seine Bedeutung jedoch keineswegs schmälert.

JUGENDHILFEAUSSCHUSS ALS ORT DES FACHPOLITISCHEN DISKURSES

Im Zentrum stehen daher der fachpolitische Diskurs zu Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendpolitik mit Bezug zum örtlichen Raum sowie die strategischen Entscheidungen zur Umsetzung kinder- und jugendpolitischer Ziele, aber auch deren ständige Nachjustierung im Lichte der praktischen Erfahrungen. Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts und strategische Grundsatzentscheidungen stehen in einer wechselseitigen Abhängigkeit. Ein zentrales Instrument für die Schaffung und Erhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur ist die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII). Dieses Instrument hat durch die ausdrückliche Verpflichtung zur (Weiter-) Entwicklung der Qualität durch das Bundeskinderschutzgesetz (§§ 79, 79a SGB VIII) noch an Bedeutung gewonnen. Die Jugendhilfeplanung wird deshalb auch als »Kerngeschäft des Jugendhilfeausschusses« in § 71 Abs. 2 Nr. 2. genannt.

Damit ist der Jugendhilfeausschuss ein Ort des fachpolitischen Diskurses, ein strategisches Beschlussgremium, aber auch Kooperationspartner anderer sozialräumlich organisierter Gremien. Da er die Grundsatzentscheidungen zu treffen hat, hat er jedenfalls konzeptionell einen entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der örtlichen Jugendhilfe. Gleichzeitig befindet er sich in einer Sandwichposition – nämlich zwischen dem Gemeinde- und Kreistag einerseits und der Verwaltung des Jugendamts andererseits. Angesichts seiner



Das Aufwachsen junger Menschen ist das zentrale Thema der Jugendhilfeausschüsse.

unorthodoxen, nicht am politischen Proporz ausgerichteten Zusammensetzung kann seine Tätigkeit auch als (fruchtbares) Störelement im politisch administrativen Gefüge der kommunalen Verwaltung empfunden werden. Dafür bedarf es aber auch engagierter Querdenker, die Kinder-und Jugendhilfe nicht entlang parteipolitischer Positionen abarbeiten, sondern Kontroversen und Diskurs als notwendige Elemente demokratischer Willensbildung verstehen.

Um die gesetzlich zugewiesenen strategischen Aufgaben tatsächlich erfüllen zu können und nicht der Fachkompetenz der Verwaltung des Jugendamts und seiner praktischen Erfahrung ausgeliefert zu sein (»verlängerter Arm der Verwaltung des Jugendamtes«), bedarf es nicht nur einer generellen Kenntnis von Entscheidungsabläufen in kommunalen Behörden, sondern auch einer Vertrautheit mit dem umfangreichen Aufgabenspektrum des Jugendamtes und den Schnittstellen zu den Aufgaben anderer Institutionen. Gefordert wird deshalb zu Recht eine (verpflichtende) Einführungsfortbildung für alle Mitglieder eines Jugendhilfeausschusses sowie einer Service- und Beratungsstelle bei den Landesjugendämtern (Schneider/ Beckmann/ Roth 2011, S. 95).

ROLLEN DER JUGENDHILFEAUSSCHUSSMITGLIEDER

Angesichts der verschiedenen Rollen der einzelnen Mitglieder (einerseits: Vertretung partikularer Interessen – der Interessen einer Partei, einer Organisation, einer Profession; andererseits: Vertretung allgemeiner Interessen – der Interessen junger Menschen) bedarf es einer entsprechenden Rollentransparenz. Da die freien Träger bei vielen strategischen Entscheidungen auch Begünstigte sind, ist die Grenze zur Befangenheit der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder nicht immer leicht zu ziehen (Wiesner 2011 § 71 Rn. 13). Notwendig ist ein Bewusstsein hinsichtlich der Rollenstruktur und der darin enthaltenen Balancierungsaufgaben (Merchel/ Reißmann 2004, S. 253).

Ausgehend von der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes als Ansatz bürgerschaftlichen Engagements wird seit geraumer Zeit über eine Modernisierung von Struktur und Verfahren des Jugendhilfeausschusses diskutiert. Dies beginnt bereits bei der Einbeziehung der privatgewerblichen Träger. Die traditionelle Begrenzung des Vorschlagsrechts auf die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (§ 71 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII) ist im Hinblick auf die Entwicklung des Trägerspektrums und die Dienstleistungsfreiheit nicht mehr nachvollziehbar (Wiesner 2011 § 71 Rn. 5).

ÜBERLEGUNGEN ZUR ERWEITERUNG UND ÖFFNUNG DER JUGENDHILFEAUSSCHÜSSE

Gefordert wird aber inzwischen weit mehr: eine bessere Repräsentanz der »Bürgergesellschaft« im Ausschuss (Pitschas 2002, S. 223). Da das zentrale Thema der Jugendhilfe und damit auch des Jugendhilfeausschusses die Lebenslage Kindheit und Jugend, das Aufwachsen junger Menschen ist, sollten auch die jungen Menschen selbst im Ausschuss vertreten sein. Dabei könnten auch die Erfahrungen mit spezifischen Kinder- und Jugendparlamenten in einzelnen Städten einbezogen werden. Mit dieser Öffnung würde nicht zuletzt einem Grundprinzip der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung getragen, den dort normierten Beteiligungsrechten (Art 12, 13, 17 UN-KRK). Damit die verfassungsrechtliche Balance zwischen Eltern- und Kindesrechten hergestellt ist, sollten auch Eltern im Ausschuss entsprechend repräsentiert sein. Gefordert wird auch die Umgestaltung des Jugendhilfeausschusses zu einem Familienausschuss (Pitschas 2002, S. 223).

Bei all diesen Überlegungen einer Erweiterung und Öffnung der Jugendhilfeausschüsse muss die oben bereits angesprochene Frage der Qualifizierung ihrer Mitglieder sowie die Ausgestaltung »der Geschäftsordnung« im Blick bleiben. Die bloße Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen könnte sich sonst als bloße »Show-Veranstaltung« erweisen und die beabsichtigte Einbeziehung der Interessen von Kindern und Jugendlichen als Experten ihrer Lebenssituation würde zur Farce.

Eine Öffnung des Ausschusses scheint auch in inhaltlicher Hinsicht geboten. Wenn das Jugendamt und der Jugendhilfeausschuss sich künftig als Agentur für das Aufwachsen junger Menschen verstehen, dann muss sich ihr Blickwinkel über das vielfältige Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe hinaus öffnen und die Kooperation mit anderen Akteuren wie etwa den Schulen, dem Gesundheitssystem oder den Arbeitsagenturen muss verbessert werden. Bisher können Repräsentanten dieser Systeme (bereits) als beratende Mitglieder an der Willensbildung des Ausschusses mitwirken (§ 71 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).

Erste Schritte im Hinblick auf die inhaltliche Öffnung zeigen sich in der Entwicklung von Netzwerken Kinderschutz, wie sie nun im Bundeskinderschutzgesetz (§ 3 KKG) verpflichtend vorgeschrieben werden.

AUSBLICK

Auch wenn der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit seiner Sonderstellung im kommunalen Gefüge nicht immer und überall die notwendige politische Akzeptanz erfährt, so verschafft ihm doch das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) die rechtliche Position für die Gestaltung kommunaler Kinder- und Jugendpolitik. Das rechtliche Potenzial sollte in der Praxis entsprechend genutzt und die Abkehr vom parteipolitischen Proporz sollte als Chance für die Entwicklung einer kontroversen und damit lebendigen Jugendhilfelandschaft vor Ort verstanden werden. Dies setzt allerdings voraus, dass sich Kandidatinnen und Kandidaten bereit finden und von den freien Trägern zur Wahl vorgeschlagen werden.

LITERATUR

DEUTSCHER BUNDESTAG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, Bundestagsdrucksache 3641 vom 22. Juli 1952.

GADOW/PEUCKER/PLUTO/VAN SANTEN/SECKINGER: Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen, Weinheim und Basel 2012.

HASENCLEVER, CHR.: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978.

MERCHEL/REISSMANN: Der Jugendhilfeausschuss, Weinheim und München 2004.

PITSCHAS, R.: Strukturen und Verfahrensweisen des Jugendamtes im kooperativen Rechtsund Sozialstaat, in: Sachverständigenkommission Elfter Kinder- und Jugendbericht (Hg.), Bd. 1: Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. München 2002

SCHNEIDER/BECKMANN/ROTH: Jugendhilfe: Ausschuss? Ein Gremium zwischen uneingelösten Versprechen und abgebremsten Möglichkeiten, Opladen 2011

WIESNER, R.: Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Kommentar, 4. Auflage, München 2011.

PLANUNG UND QUALITÄTS-ENTWICKLUNG IN VERANTWORTUNG

WARUM DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS FÜR DIESE AUFGABEN SO WICHTIG IST.

Die Planungsverantwortung ist eine der Aufgaben, die dem Jugendhilfeausschuss ausdrücklich durch § 71 SGB VIII zugewiesen wird. Dieser Beitrag beleuchtet diese Aufgabe näher und nimmt gleichzeitig die Qualitätsentwicklung in den Blick.

Jugendhilfeplanung wird in § 80 SGB VIII zunächst als operative Aufgabe in drei Schritten beschrieben. Es ist der Bestand an Maßnahmen und Angeboten zu erheben, es sind Bedarfe zu ermitteln und schließlich sollen die geeigneten und notwendigen Maßnahmen und Angebote geplant und geschaffen werden. Wo liegt also die Aufgabe des Jugendhilfeausschusses? Auch in der Jugendhilfeplanung ist es zu allererst eine steuernde, strategische Funktion, die der Jugendhilfeausschuss einnimmt. Es geht zunächst also nicht darum, sich am konkreten Planungsgeschäft zu beteiligen, sondern im Vorfeld die Entscheidung über das Ob, Wann und vor allem Wie der Jugendhilfeplanung zu treffen.

PLANUNGSPROZESS IN DER KOMMUNALEN JUGENDHILFE

Bevor wir uns diesen Fragen nähern, ein kurzer Blick auf das Planungsgeschäft: Der Planungsprozess umfasst die Gesamtheit der kommunalen Jugendhilfe, also die Angebote des Jugendamtes und die der Träger der freien Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss in seiner besonderen Zusammensetzung spiegelt also auch den Rahmen, in dem die Jugendhilfeplanung agiert. Das Recht auf Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe ist in § 80 Absatz 3 SGB VIII festgeschrieben. Die Verwaltung hat den Auftrag, den Planungsprozess zu organisieren, in der Regel steht dafür eine Jugendhilfeplanerin oder ein Jugendhilfeplaner als Fachkraft koordinierend zur Verfügung. Die Entscheidung über Beginn und Ziel (was soll am Ende des Planungsprozesses vorliegen, zum Beispiel neue Richtlinien für die Jugendförderung) der Planungsprozesse liegt beim Jugendhilfeausschuss. Die Fachkräfte des Jugendamtes führen gemeinsam mit den Fachkräften freier Träger die inhaltliche Planung in einem fachlichen Aushandlungsprozess durch, organisiert zum Beispiel in Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII oder anderen Planungsgruppen. Dieser kommunikative Prozess wird durch Daten aus der Verwaltung unterstützt. Neben den freien Trägern der Jugendhilfe sollen Adressatinnen und Adressaten, je nach Planungsbereich auch Kooperationspartner, wie die Arbeitsverwaltung, Polizei und Schulen beteiligt werden.



Andreas HOPMANN LVR-Landesjugendamt Rheinland Tel 0221 809-4020 andreas.hopmann@lvr.de

Auf den ersten Blick erscheint die Aussage, dass der Jugendhilfeausschuss über das 0b der Planung entscheidet, falsch, da der § 80 SGB VIII die Planung für alle Bereiche der Jugendhilfe verpflichtend macht. Dennoch muss der Jugendhilfeausschuss für jede Planung den Startschuss geben. Weiterhin ist zu klären, welche Aufgabenbereiche sinnvoll in welchem Zeitraum zu beplanen sind und das Wann. Da gibt es Aufgabenbereiche, in denen Zeitrahmen



Der Jugendhilfeausschuss muss für die Umsetzung der Planungen grünes Licht geben.

vorgegeben sind. So müssen etwa Kinder- und Jugendförderpläne für jede kommunale Wahlperiode erstellt werden. Auch die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung muss jährlich erfolgen, da auf ihrer Grundlage die Landesfinanzierung erfolgt. Für andere Aufgabenbereiche (etwa erzieherische Hilfen) gibt es diese Vorgabe nicht, hier ist der Jugendhilfeausschuss gefordert, die Planungen in Auftrag zu geben.

Bestimmend ist aber das Wie. – Wie soll der Planungsprozess angelegt werden, wer ist zu beteiligen, welche strategischen Vorgaben gibt der Jugendhilfeausschuss den planenden Fachkräften mit auf den Weg? Das können besondere Planungsschwerpunkte sein (Inklusion im Jugendförderplan) oder der Auftrag, nach besonders innovativen Lösungen in bestimmten Bereichen zu suchen (flexible Erziehungshilfen), Kooperationen zu stärken (Schule und Jugendhilfe) oder bestimmte Bedarfslagen besonders zu beleuchten (besondere Betreuungszeiten in der Kindertagesbetreuung).

UMSETZUNG DER PLANUNGSERGEBNISSE

Im Rahmen seiner Gesamt- und Ressourcenverantwortung muss der Jugendhilfeausschuss in der Regel die Ergebnisse der Planungsprozesse zur Umsetzung freigeben. Dazu gehört immer auch die notwendige Ausstattung mit Ressourcen. Eine Planung ohne Finanzierung ist ein schönes Papier ohne jeden Wert. Finanzierung heißt hier nicht, dass grundsätzlich zusätzliches Geld benötigt wird, es muss aber dargestellt werden, wie die Aufgaben und Maßnahmen auch von der Ressourcenseite (Personal, Finanzen) her umgesetzt werden sollen. Daher ist es so wichtig, auch während des Planungsprozesses den Informations-

Literaturhinweise

MERCHEL, JOACHIM:
Qualitätsentwicklung in
der örtlichen Kinder- und
Jugendhilfe, Orientierungshilfe im Auftrag des LWLLandesjugendamtes und des
LVR-Landesjugendamtes,
Köln und Münster 2013

LVR-LANDESJUGENDAMT/ LWL-LANDESJUGENDAMT: Empfehlungen zur kommunalen Jugendhilfeplanung, Münster und Köln 2010 fluss zwischen Jugendhilfeausschuss und Planungsgeschäft nicht abreißen zu lassen. Ein Unterausschuss oder ein politisch besetzter Planungsbeirat, die regelmäßig über Verlauf und Zwischenergebnisse des Planungsprozesses informiert werden, sind hier hilfreich.

Am Ende des Planungsprozesses steht der Beschluss der Planungsergebnisse durch den Jugendhilfeausschuss. Damit ist die Verantwortung des Ausschusses aber keinesfalls beendet, vielmehr sollte er im Rahmen seiner strategischen Verantwortung auch die Umsetzung der Planungsergebnisse verfolgen und sich regelmäßig über den Umsetzungsstand informieren lassen. So wird die Jugendhilfeplanung lebendig und ein echtes Gestaltungsinstrument der Jugendhilfe.

QUALITÄTSENTWICKLUNG IN DER JUGENDHILFE

Das SGB VIII wurde 2012 um den konkreten Auftrag der Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) ergänzt. Dieser Auftrag lautet zusammengefasst, dass Verfahren der Qualitätsentwicklung etabliert und Qualitätskriterien für die Handlungsfelder der Jugendhilfe definiert werden müssen. Damit ist zunächst kein völlig neues Thema entstanden, da Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe auch bisher stattfindet. Der neue Gesetzesauftrag bringt allerdings den Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Gesamtverantwortung hier besonders ins Spiel.

Prof. Dr. Joachim Merchel betont zwei Aufgaben, die der Jugendhilfeausschuss im Kontext der Qualitätsentwicklung hat (Merchel 2013, S. 12): Zu beraten und zu entscheiden, mit welchen Verfahrensschritten die Prozesse der Qualitätsentwicklung realisiert werden sollen und nach welchen Kriterien die Qualität in den einzelnen Handlungsfeldern weiterentwickelt werden soll. Hier wird die Analogie zum Auftrag in der Jugendhilfeplanung deutlich. Es geht nicht um die Bearbeitung der Prozessschritte der Qualitätsentwicklung, sondern um die Gesamtverantwortung für die Rahmenbedingungen und die strategischen Vorgaben, unter denen diese stattfinden.

Ein weiterer Grund für den strategischen Stellenwert der Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII, der die Einbindung des Jugendhilfeausschusses so wichtig macht, ist die Verpflichtung der Träger der freien Jugendhilfe, sich an den Grundsätzen und Maßstäben der Qualitätsentwicklung zu orientieren. Mit der Einführung des § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung) wurde gleichzeitig die Förderung der freien Träger an diese Vorgabe geknüpft (§ 74 SGB VIII). Damit ist die Qualitätsentwicklung wie die Jugendhilfeplanung ein Prozess mit Auswirkungen über die Verwaltung des Jugendamtes hinaus und damit von zentraler Bedeutung.

Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung sind Aufgaben, die von der Verwaltung des Jugendamtes in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe umzusetzen sind. Es ist für beide Bereiche wichtig, dass der Jugendhilfeausschuss steuert, Impulse setzt, die entsprechenden Prozesse begleitet und die Ergebnisse evaluiert.

FRÜHE HILFEN – DER JUGENDHILFE-AUSSCHUSS ALS STEUERUNGSINSTANZ

Der Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen hat in vielen Kommunen und Kreisen zu einer Konjunktur der Netzwerkarbeit geführt. Bislang weniger im Blick ist dabei die kommunale Steuerungsinstanz für Frühe Hilfen durch den Jugendhilfeausschuss. Auf dem Weg zu einer kommunalen Handlungsstrategie Frühe Hilfen gilt es, notwendige organisatorische und strukturelle Schritte durch das Jugendamt einzuleiten. Der Jugendhilfeausschuss sollte zur politischen Absicherung und gesamtkommunalen Verortung Früher Hilfen möglichst frühzeitig an den zentralen Entwicklungsschritten des Netzwerks eingebunden werden.

Mit der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) unterstützt der Bund den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen. Dabei zielt der Gesetzgeber darauf, dass über die Entwicklung von Netzwerken Früher Hilfen eine politisch gewollte »flächendeckend verbindliche(n) Struktur der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger« (§ 3 Abs. 1 KKG) entwickelt wird. Am Kindeswohl orientiert, geht es darum, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären und Verfahren im Kinderschutz abzustimmen. Die verbindliche Zusammenarbeit soll dabei über den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden (§ 3 Abs. 3 KKG).

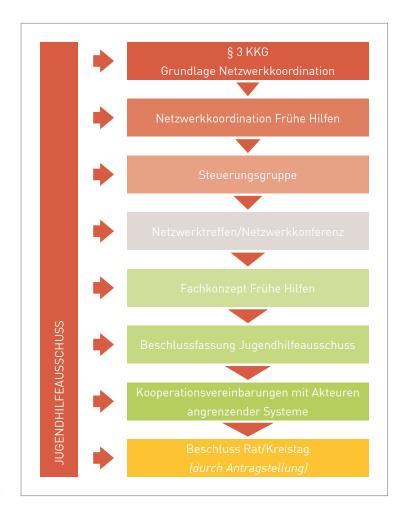
JUGENDÄMTER AUF DEM WEG ZU EINEM KOMMUNALEN FACHKONZEPT FRÜHE HILFEN

Die lokalen Jugendämter sind aufgefordert, kommunale Fachkonzepte für die Frühen Hilfen entsprechend der Bundesinitiative und darüber hinaus zu vereinbaren, um ein kommunales integriertes Gesamtkonzept der frühen Prävention für Kinder, Jugendliche und (werdende) Eltern umzusetzen. Um eine kommunale präventive soziale Infrastruktur der Frühen Hilfen zu gestalten, müssen organisatorische und konzeptionelle Schritte innerhalb des Jugendamtes, des Netzwerks, aber auch mit Kooperationspartnern angrenzender Hilfesysteme vereinbart und umgesetzt werden. Für jeden dieser Schritte bedarf es der politischen Einbettung und kontinuierlichen Absicherung durch den Jugendhilfeausschuss. Die dadurch gegebenen Steuerungsmöglichkeiten des Jugendhilfeausschusses werden im Folgenden beschrieben.

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes haben die Kommunen und Kreise in NRW bestehende Koordinations- und Stabsstellen gestärkt und teils neue Stellen zur Netzwerkkoordination Früher Hilfen eingerichtet. Vielerorts hat hierzu der Jugendhilfeausschuss mit seinen Möglichkeiten zur Beschlussfassung beigetragen.



Regine MÜLLER LVR-Landesjugendamt Rheinland Tel 0221 809-6257 regine.mueller@lvr.de



Steuerungsmöglichkeiten des Jugendhilfeausschusses

Für die strategische Steuerung eines Netzwerks Früher Hilfen ist auf organisatorischer Ebene eine Steuerungsgruppe notwendig. Diese kann vom Jugendhilfeausschuss fachlich beraten und begleitet werden, um den Diskurs auf strategisch-konzeptioneller Ebene mit Entscheidungsträgern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sowie mit den Akteuren angrenzender Hilfesysteme zu entwickeln, voranzubringen und qualitativ zu sichern.

Zur Umsetzung auf der Arbeitsebene empfiehlt sich die Einrichtung einer Netzwerkkonferenz (vgl. Schone 2012, 3) oder ein in vielen Kommunen in jedem Quartal durchgeführtes Netzwerktreffen, um eine regelmäßige Form der Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den im Netzwerk beteiligten Akteuren zu etablieren. Durch eine breite und frühzeitige Information des Jugendhilfeausschusses über Form und Intention der Netzwerkstruktur, kann das Netzwerk politisch untermauert und in seiner Wirkkraft innerkommunal langfristig gestärkt werden.

Im Bewusstsein der notwendigen Kooperation bei auf Leit- und Handlungszielen dienen sowohl das Netzwerktreffen auf operativer Ebene als auch die Steuerungsgruppe auf strategischer Ebene der gemeinsamen Gestaltung von lokaler Infrastruktur der frühen Förderung und frühen Hilfe. Die Ergebnisse der Netzwerktreffen und der Steuerungsgruppe werden von der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen, unter Einbezug der örtlichen Jugendhilfeplanung, strukturiert, moderiert und gebündelt und in die kommunalen Ausschüsse (allen voran, den Jugendhilfeausschuss) eingespeist.

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN JUGENDHILFEAUSSCHUSS

Der Jugendhilfeausschuss sollte das Fachkonzept¹ des Netzwerks Frühe Hilfen zustimmend zur Kenntnis nehmen und dabei folgenden Orientierungsrahmen für das Netzwerk und die Netzwerkkoordination sicherstellen:

- Die notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen sichern: Dabei geht es um die Einrichtung von Koordinationsstellen(anteilen) Frühe Hilfen und die Aufnahme der Stellen in den Stellenplan. Die notwendigen Gelder zur Umsetzung der vorgegebenen Maßnahmen müssen sichergestellt werden.
- 2. Fachliche und strategische Leitziele festlegen: Die Ziele der örtlichen Präventionslandschaft sollen formuliert werden und das Netzwerk Frühe Hilfen in die kommunale Gesamtstrategie integriert werden.
- Zuständigkeiten klären: Das Jugendamt soll als zuständiges Fachamt benannt und der Jugendamtsverwaltung alle notwendigen Kompetenzen zugewiesen werden. Frühe Hilfen sollen als Leitungsaufgabe und in Mitverantwortung der Politik beschrieben werden.
- 4. Nachhaltigkeit sichern: Das Fachkonzept Frühe Hilfen soll eine langfristige Handlungsperspektive eröffnen und Frühe Hilfen als kontinuierliche Querschnittsaufgabe skizzieren.

Sofern der Jugendhilfeausschuss zum Thema Frühe Hilfen einen Beschluss fasst, verweist dieser darauf, das Netzwerk strategisch unter der schrittweisen organisatorischen und planerischen Zusammenführung der Strukturen und der Akteure zu verorten (§ 3 Abs. 2 KKG). Stärker noch als der Einmischungsauftrag, der bereits der lokalen Jugendhilfeplanung obliegt, macht es die Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen erforderlich, über die Ressortgrenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinauszugehen. Insbesondere die Akteure aus dem Bereich des Gesundheitswesens sind angesprochen, sich als Kooperationspartner in den Netzwerken Früher Hilfe einzubringen und die kommunalen Leitziele mit umzusetzen. Hierzu kann der Jugendhilfeausschuss richtungsgebende Aussagen und Beschlüsse treffen.

Zum einen können bereits getroffene Kooperationsvereinbarungen etwa mit dem Gesundheitsamt inhaltlich aufgegriffen werden. Zum anderen kann der Jugendhilfeausschuss Empfehlungen zur Einbindung weiterer Akteure der sozialen Infrastruktur geben, gegebenenfalls auf Basis noch zu entwickelnder Kooperationsvereinbarungen.

RATS- UND KREISTAGSBESCHLUSS ZUM FACHKONZEPT FRÜHE HILFEN

In einem weiteren zentralen Schritt, kann die lokale Politik durch einen Rats- oder Kreistagsbeschluss sicherstellen, dass diese Form der Zusammenarbeit der Akteure vor Ort (etwa mit den niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen, mit den (Familien-) Hebammen und den Geburtskliniken) gewünscht ist und gefordert wird. Der Jugendhilfeausschuss sollte hierzu sein Recht nutzen, an den Rat oder den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 2 Satz 3. 2. Halbsatz SGB VIII). Die Verwaltung leitet den Antrag des Jugendhilfeausschusses der Vertretungskörperschaft zu, die über den Antrag zu entscheiden hat. Bei kreisfreien Städten und Gemeinden ist dieses der Rat, bei kreisangehörigen Gemeinden der Kreistag und bei kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt ebenfalls der Kreistag. Bei letzteren gilt jedoch die Besonderheit, dass keine direkte Beschlussfassung des Kreises zu diesem Antrag über die Zuständigkeit des Jugendamtes erzielt werden kann, sondern über Kooperationsvereinbarungen zwischen den Akteuren (etwa eigenständiges Jugendamt und Kreisgesundheitsamt) eine verbindliche Kooperation erreicht werden sollte.



Durch den Jugendhilfeausschuss können die Frühen Hilfen politisch abgesichert werden.

Literaturhinweis

SCHONE, REINHOLD: Vom Planen und Steuern einer kommunalen Infrastruktur für Kinder und Familien. Beispiel Frühe Hilfen – eine neue Herausforderung für die kommunale Jugendhilfeplanung, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 5 2012, S. 175-178. Der Rat oder der Kreistag nutzt mit diesem Auftrag die Möglichkeit, einen Rahmen und eine verbindliche Struktur für die Akteure vor Ort zu schaffen, sich an dem Netzwerk Frühe Hilfen und der Entwicklung einer kinder- und familienfreundlichen Struktur aktiv zu beteiligen, Ressourcen dafür bereit zu stellen und damit »an der Entwicklung der kommunalen Infrastruktur verantwortlich mitzuwirken« (Schone 2012).

FRÜHE HILFEN ALS ERSTER BAUSTEIN EINER PRÄVENTIONSKETTE

Vor dem Hintergrund dieser fachlichen Überlegungen ist in den Fördergrundsätzen des Landes NRW zur Bundesinitiative benannt, dass nur jene Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen gefördert werden, für deren Auf- und Ausbau ein Rats- oder Kreistagsbeschluss besteht oder bis zum 31. Dezember 2015 gefasst werden soll. Dabei muss deutlich sein, dass die Umsetzung der Frühen Hilfen bezogen auf den rechtlich geregelten und förderfähigen Bereich der Bundesinitiative Frühe Hilfen für den Altersbereich 0-3 Jahre (entsprechend der Legaldefinition § 1 Abs. 4 KKG) ein erster, wenngleich zentraler Schritt in Richtung einer kommunalen Handlungsstrategie Früher Hilfen ist. In einem Verständnis von Frühen Hilfen als frühzeitige Hilfen ist es jedoch erforderlich, mittelfristig auf eine Erweiterung um die gesamte gesamte biographiebezogene Präventionskette abzuzielen und über die Einbindung der kommunalen Politik zu gestalten.

Dem Jugendhilfeausschuss fällt an den hier beschriebenen Stellschrauben eine steuernde und politisch legitimierende Aufgabe zu. Die kommunalen Netzwerkakteure haben die Aufgabe, die Beziehung zur lokalen Politik zu aktivieren, diese einzubeziehen und zu pflegen. Die Fachberatung Frühe Hilfen/Bundesinitiative Frühe Hilfen begleitet in den Kommunen den Entwicklungsprozess der Frühen Hilfen, sich hinsichtlich ihrer politischen Strukturen in den jeweiligen Kommunen und Kreisen zu verorten und bietet einzelfallbezogene Prozessberatung und -begleitung als Unterstützung an.

¹ Inhalte eines Fachkonzeptes Früher Hilfen finden sich im Landesgesamtkonzept der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen NRW (S. 28ff).

DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS UND SEINE MITGLIEDER

AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit 187 Jugendhilfeausschüsse. Geht man von 24 Mitgliedern je Ausschuss aus – 15 stimmberechtigte und 9 beratende – und addiert weitere 24 Mitglieder als Stellvertreter hinzu, nehmen allein in NRW weit mehr als 8.000 Personen ehrenamtlich Aufgaben des Jugendhilfeausschusses wahr. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist gegenüber anderen kommunalen Ausschüssen einzigartig, seine Rechte sind umfassend.

JUGENDHILFEAUSSCHUSS + VERWALTUNG DES JUGENDAMTES = JUGENDAMT

Vielen nicht bewusst, aber von großer Bedeutung ist die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes: Das Jugendamt besteht nicht nur aus der Verwaltung, sondern setzt sich aus der Verwaltung und dem Jugendhilfeausschuss (JHA) zusammen. Mathematisch betrachtet lautet es also: Jugendhilfeausschuss + Verwaltung des Jugendamtes = Jugendamt.

Diese Zweigliedrigkeit geht auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) vom 14. Juni 1922 zurück. Danach sollte das Jugendamt aus der Verwaltung und einem Beirat bestehen, dem stimmberechtigte Mitglieder aus Jugend- und Wohlfahrtsverbänden angehören. Zweck dieser Regelung war und ist es bis heute, dass in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen (damals sogenannte »Nichtbeamte«) in die Jugendhilfe mit einbezogen werden. Dies spiegelt sich auch heute noch in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses wider.

In Nordrhein-Westfalen besteht der JHA in der Regel aus 15 stimmberechtigten und mindestens neun beratenden Mitgliedern, § 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW).

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER

Die stimmberechtigten Mitglieder kommen aus zwei unterschiedlichen Bereichen: Zehn Mitglieder gehören dem (Stadt-)Rat oder dem Kreistag an oder wurden von den (Stadt-)Ratsmitgliedern oder Kreistagsmitgliedern gewählt, fünf Mitglieder werden von allen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die in der Gebietskörperschaft tätig sind, vorgeschlagen und anschließend vom (Stadt-)Rat oder dem Kreistag gewählt. Frauen sind bei der Wahl angemessen zu berücksichtigen; Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben (§ 4 Abs. 2 Satz 5 und 6 AG KJHG NRW).



Antje STEINBÜCHEL LVR-Landesjugendamt Rheinland Tel 0221 809-4038 antje.steinbuechel@lvr.de

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des JHA sowie eine Mustersatzung für Jugendämter finden Sie in der Broschüre »Entscheidungskompetenz im Jugendhilfeausschuss« des LVR-Landesjugendamtes Rheinland, die Sie auf den Internetseiten des LVR unter www.jugend.lvr.de > Rechtliche Beratung > Veröffentlichungen abrufen können.

Zum stimmberechtigten Mitglied kann eine Person nur gewählt werden, wenn sie auch dem (Stadt-)Rat oder dem Kreistag angehören könnte (§ 4 Abs. 2 Satz 4 AG-KJHG NRW). Sie muss also das passive Wahlrecht, die Wählbarkeit, für den (Stadt-)Rat oder Kreistag besitzen. Voraussetzung dafür ist, dass die Person mindestens 18 Jahre alt ist, sie ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde hat und sie am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz (GG) ist oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt. Doch auch wenn eine Person diese Voraussetzungen erfüllt, kann sie von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein, etwa dann, wenn sie in der Verwaltung der betreffenden Gemeinde beschäftigt ist (§ 13 Kommunalwahlgesetz NRW).

BERATENDE MITGLIEDER

Die beratenden Mitglieder zählt § 5 Abs. 1 AG-KJHG NRW auf. Dazu gehören unter anderem die Jugendamtsleitung, eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, eine Vertretung der Schulen und der Polizei. Seit dem 1. August 2014 sieht das Gesetz auch eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat, dem Elternmitwirkungsgremium nach § 9b Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz), im Jugendhilfeausschuss vor.

Anders als bei den stimmberechtigten Mitgliedern ist das passive Wahlrecht keine Voraussetzung, um beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu werden. So können auch minderjährige Personen, etwa Vertreter des Kinder- und Jugendparlamentes, oder Personen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde beratend im Jugendhilfeausschuss mitwirken.

Die beratenden Mitglieder werden nicht vom (Stadt-)Rat oder dem Kreistag gewählt, sondern unmittelbar von der entsendenden Stelle benannt. Den Kreis der beratenden Mitglieder kann das Jugendamt in seiner Satzung jederzeit erweitern.

RECHTE DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Dem Jugendhilfeausschuss stehen drei Rechte zu:

- das Beschlussrecht,
- das Anhörungsrecht und
- das Antragsrecht.

Das Beschlussrecht ist das wichtigste Recht des JHA. Allerdings kann er nicht für alle Aufgaben der Jugendhilfe Beschlüsse fassen, nur weil er sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe befassen darf. (Stadt-)Rat oder Kreistag begrenzen das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses durch eigene Beschlüsse, Satzungen und von ihnen bereitgestellte Mittel. Nur in diesem Rahmen kann der Jugendhilfeausschuss beschließen.

Das Anhörungsrecht gibt dem Jugendhilfeausschuss das Recht, vor jeder Beschlussfassung des (Stadt-)Rates oder des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe sowie vor der Berufung einer neuen Jugendamtsleitung angehört zu werden. Das Gesetz formuliert dies in § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII als »Soll-Vorschrift«. Das bedeutet, dass der (Stadt-)Rat oder Kreistag den Jugendhilfeausschuss grundsätzlich anhören muss und nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Anhörung absehen darf.

Das Antragsrecht nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII räumt dem Jugendhilfeausschuss das Recht ein, jederzeit Anträge an den (Stadt-)Rat oder den Kreistag zu stellen. Inhaltlich dürfen sie sich wieder auf das gesamte Gebiet der Jugendhilfe beziehen, eine Einschränkung durch (Stadt-)Rat oder Kreistag ist nicht zulässig.

RECHTSSCHUTZ FÜR DEN JHA

Die Rechte, die dem Jugendhilfeausschuss zustehen, können durch den (Stadt-)Rat oder Kreistag verletzt werden. Denkbar ist etwa, dass der (Stadt-)Rat oder Kreistag den Jugendhilfeausschuss vor einer Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe oder vor Berufung einer neuen Jugendamtsleitung nicht anhört oder den Beschlussrahmen des Jugendhilfeausschusses so eng fasst, dass ihm keine Aufgaben mehr verbleiben.

In einem solchen Fall kann der Jugendhilfeausschuss zunächst sein Antragsrecht nutzen und im (Stadt-)Rat oder Kreistag einen Antrag auf rechtmäßiges Verhalten stellen. Sollte dies nichts nutzen, kann er sich an die Kommunalaufsichtsbehörde wenden und dort Rechtsaufsichtsbeschwerde einlegen. Für kreisangehörige Gemeinden liegt die Kommunalaufsicht beim jeweiligen Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, für kreisfreie Städte bei der jeweiligen Bezirksregierung.

Schließlich kann der Jugendhilfeausschuss auch eine Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben, wenn er in seinen kollektiven Rechten verletzt ist. Kollektive Rechte sind die Rechte, die den Jugendhilfeausschuss als ganzen betreffen, etwa wenn der Jugendhilfeausschuss nicht angehört wurde.

RECHTSSCHUTZ FÜR DIE EINZELNEN JHA-MITGLIEDER

Einzelne Jugendhilfeausschussmitglieder können vor dem Verwaltungsgericht klagen, wenn nicht die kollektiven Rechte des Jugendhilfeausschusses, sondern die individuellen Rechte des einzelnen Mitglieds verletzt sind. Hierzu gehört etwa der Ausschluss von einer Beschlussfassung wegen Befangenheit, die nicht rechtzeitige Einladung zu einer Sitzung oder der Ausschluss von einer einzelnen Sitzung. Fühlt sich ein Jugendhilfeausschussmitglied in seinen individuellen Rechten verletzt, verklagt es den Jugendhilfeausschuss mit dem Ziel, dass sich dieser rechtmäßig gegenüber seinem Mitglied verhält.

In der Praxis sind gerichtliche Verfahren von JHA-Mitgliedern und des JHA als kommunalem Verfassungsorgan sehr selten. Bewährt hat sich ein offener Umgang aller Beteiligten miteinander, um Differenzen unmittelbar zu klären, so dass sich die meisten Konflikte lösen lassen.

WAS GEHT?

ZUM SCHWIERIGEN MITEINANDER VON JUGENDARBEIT UND GANZTAGSSCHULEN DER SEKUNDARSTUFE I

Der wachsende Ausbau des Ganztags in der Sekundarstufe I stellt die Akteure in Schulen und in der Jugendarbeit vor besondere Herausforderungen. Jugendeinrichtungen und Jugendverbände sind wichtige potentielle Partner für Schulen. Aber bietet der schulische Ganztag ihnen auch genügend Gestaltungsspielräume?

Der Ganztag wird seit 2003 bundesweit und auch in Nordrhein-Westfalen systematisch ausgebaut. Es geht inzwischen nicht mehr darum, OB der Ganztag kommt, sondern WIE er gestaltet wird – und ob die Jugendarbeit dabei erkennbar beteiligt ist.

DIE ZAHLEN SPRECHEN FÜR SICH

Die Zahlen in Nordrhein-Westaflen für das Schuljahr 2013/2014 sprechen eine deutliche Sprache:

- 2 928 Schulen der Primarstufe bieten 248 038 offene Ganztagsplätze an.
- An 1 221 Schulen ist der gebundene Ganztag für 449 602 Schülerinnen und Schüler Pflicht, der Großteil davon sind Schulen der Sekundarstufe I. Hierzu zählen auch die zurzeit neu gegründeten Gesamtschulen und Sekundarschulen.

Der quantitative Ausbau schreitet also voran und die mit dem Ganztag verbundenen bildungspolitischen Erwartungen sind hoch – zu hoch?

DER GEBUNDENE GANZTAG – EIN PRAXISFELD FÜR DIE JUGENDARBEIT?

Der gebundene Ganztag in Nordrhein-Westfalen soll gemeinsam mit außerschulischen Partnern gestaltet werden, der Kooperationsgedanke ist konzeptionell im Grundlagenerlass (BASS 12 – 63 Nr. 2) und Fördererlass (BASS 11 – 02 Nr. 24) verankert. Das Trägermodell, in der offenen Ganztagsschule im Primarbereich erfolgreich umgesetzt, soll auch an allen gebundenen Ganztagsschulen dazu führen, dass Multiprofessionalität am Lern- und Lebensort Schule Normalität wird.

Wichtige Bildungspartner für Schulen können die Akteure aus dem Bereich der Jugendarbeit sein. Träger und Fachkräfte von Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden verfügen durch ihre Sozialraumnähe über umfangreiches Wissen über die Lebenslagen von Jugendlichen. Sie besitzen ein breites methodisches Know-how und einen Erfahrungsschatz über die Gestaltung von informellen und nonformalen – beispielsweise partizipativen und freizeitorientierten – Lernangeboten. Sie sind durch das SGB VIII dazu aufgerufen, Selbstbildungsprozesse zu fördern; damit einher geht ein eigener professioneller Blick auf Bedarfe von Kindern und Jugendlichen – verbunden mit dem anwaltlichen Mandat der Interessenvertretung.



Alexander MAVROUDIS LVR-Landesjugendamt Rheinland Tel 0221 809-6932 alexander.mavroudis@lvr.de



Den Ganztag mit zahlreichen Angeboten und Aktionen gemeinsam entwickeln. (Bild: hps)

Das macht deutlich, dass Schulen vom Grundsatz her gut beraten wären, gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Jugendarbeit nach Kooperationsmöglichkeiten zu suchen. Gleichzeitig sind die Akteure der Jugendarbeit gefordert, offensiv an Ganztagsschulen heranzutreten, um Gestaltungsspielräume für sich sowie Jugendliche zu erschließen. Soweit die Theorie.

UND WIE SIEHT ES IN DER REALITÄT AUS?

Antworten bietet der Bildungsbericht Ganztagsschule NRW 2013 (herausgegeben von der Serviceagentur »Ganztägig lernen in NRW«/Institut für soziale Arbeit e.V., Münster). Bezogen auf Ganztagsschulen der Sekundarstufe I wird festgestellt, dass es eine »breite Vielfalt an Kooperationsbeziehungen mit Einzelpersonen und unterschiedlichen Einrichtungen und Organisationen« gibt (ebd., Seite 14). Offen bleibt, ob diese auf guten konzeptionellen Grundlagen und auf gemeinsamen pädagogischen Zielen basieren.

Das betrifft auch die Jugendarbeit. Zwar geben viele Schulen an, mit Jugendeinrichtungen (60,2 Prozent), Sportvereinen (77,2 Prozent), Kirchengemeinden (52,6 Prozent) oder Jugendbildungsstätten (55 Prozent) zu kooperieren; allerdings reduzieren sich diese Zahlen, wenn es um kontinuierliche Angebote im Ganztag geht (ebd., Seite 13 f.). Mit anderen Worten: Der Ganztag selbst scheint für diese Bildungspartner nur bedingt ein attraktives Praxisfeld zu sein.

Hinzu kommt, dass bisher nur etwa ein Drittel der kapitalisierbaren Stellenzuschläge in Barmittel umgewandelt werden (ebd., Seite 53). Viele Schulen wollen den Ganztag offensichtlich nach wie vor mit mehr Lehrkräften gestalten –multiprofessionelle Teams sind von daher nicht die Regel.

Für die gemeinsame Diskussion von Praxismodellen und Reflexion von pragmatischen Lösungen findet am 3. Dezember 2014 im LVR in Köln der Beratungstag »Was geht im Ganztag der Sekundarstufe I« statt, den das LVR-Landesjugendamt Rheinland gemeinsam mit der Serviceagentur »Ganztägig lernen« NRW/ISA e.V. anbietet. Eingeladen sind alle Akteure aus Jugendhilfe und Schule, die an Gestaltungsspielräumen von Jugend-arbeit und Schule im Ganztag der Sekundarstufe I interessiert sind – bringen Sie sich ein!

Die Ausschreibung finden Sie unter: www.jugend.lvr.de > Fortbildung. Diese Einschätzungen werden durch Erfahrungen aus der Fachberatung und von Fachveranstaltungen bestätigt. Zentrale Stolpersteine sind demnach:

- Die einseitige Entscheidungskompetenz: Schulen entscheiden alleine, ob sie kapitalisieren wollen. Hier ist das Schulministerium gefordert, die aktuelle Erlasslage kritisch zu prüfen (etwa hinsichtlich einer Kapitalisierungsverpflichtung).
- Fehlendes Wissen: Vielen Jugendhilfeakteuren ist nicht bewusst, dass für kooperative
 Ganztagsangebote Barmittel des Landes zur Verfügung stehen und sie sich hier ein zusätzliches, strukturell gefördertes Praxisfeld aufbauen oder bereits laufende, projektfinanzierte
 Angebote dauerhaft absichern könnten.
- Die Fokussierung auf schulische Lernförderung: Es verbleiben nur mehr wenige freie Zeitfenster, etwa für nonformale Lernangebote.
- Gewachsene Kooperationskulturen: Schulen suchen traditionell nach Unterstützung in schwierigen Einzelfällen (beim Jugendamt) und/oder sind an »Dienstleistern« interessiert, die einzelne Angebote durchführen – suchen aber keine Partner für die Schulprogrammentwicklung.
- Fachkräfte der Jugendarbeit wollen Angebote in eigenen Einrichtungen durchführen, auch weil sie befürchten, ihre pädagogische Eigenständigkeit zu verlieren.
- Für viele Kommunen ist der Ganztag in erster Linie Schulträgerangelegenheit. Das Jugendamt und die kommunale Jugendpflege mischen sich vielerorts nicht genügend ein.
- Die fehlende Dynamisierung der Landesförderung, wodurch sich kontinuierlich die zur Verfügung stehenden Barmittel für Träger und Schulen reduzieren.

WAS FOLGT AUS DIESER EHER ERNÜCHTERNDEN ZWISCHENBILANZ?

Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung diagnostiziert die Zunahme an öffentlicher Verantwortung für gelingendes Aufwachsen sowie einen Bedeutungszuwachs der Kinder- und Jugendhilfe – und nennt hier die Kooperation im Ganztag.

Auch die aktuellen Entwicklungen hin zu biografisch orientierten kommunalen Präventionsketten in Nordrhein-Westfalen bedeuten Rückenwind für einen kooperativen Ganztag, denn: Natürlich muss der Ganztag auch präventive, beispielsweise auf die Verhinderung der Folgen von Bildungsarmut ausgerichtete Unterstützungsangebote bieten und müssen Schulen deshalb in kommunale Planungsprozesse integriert werden, wie es in einigen regionalen Bildungsnetzwerken bereits Praxis ist.

Seitens der Jugendarbeit sind die aktuellen Diskussionen über eine eigenständige Jugendpolitik nicht als Auftrag zur Abgrenzung gegenüber Schule zu verstehen, sondern – ganz im Gegenteil – ist hieraus das Mandat abzuleiten, sich im Interesse Jugendlicher und mit klarem, eigenständigen Profil offensiv in die Ganztagsprogrammentwicklung einzumischen. Die zurzeit in Arbeit befindlichen kommunalen Kinder- und Jugendförderpläne können hierfür ein wichtiges Instrument sein.

Mit anderen Worten: Der Weg vom Nebeneinander von Jugendarbeit und Schulen hin zum Miteinander im Ganztag braucht noch viel Zeit und die Geduld, auch strukturelle Stolpersteine zu überwinden – muss aber gleichwohl weiter gegangen werden!

AKTUELLE PUBLIKATIONEN DER BAG LANDESJUGENDÄMTER

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT UNBEGLEITETEN MINDER-JÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN



Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter hat »Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen« für Akteure in der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie alle Stellen, die mit dem genannten Personenkreis in Berührung kommen, verabschiedet. Diese enthalten einen bundesweiten Überblick über die Situation dieser Flüchtlingsgruppe und benennen Standards der Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen.

Alle drei Papiere der BAG Landesjugendämter finden Sie auf der Seite www.bagljae.de bei den Empfehlungen.

SCHULSOZIALARBEIT IST JUGENDHILFE

Unter dem Titel »Soziale Arbeit in der Schule – Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe« hat die BAG der Landesjugendämter ein Positionspapier zur Schulsozialarbeit verabschiedet.

Mit diesem Papier soll die Schulsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe in den Fokus genommen werden. Dies betrifft auch die Jugendämter, denen im Rahmen ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung hier besondere Aufgaben zukommen. Darüber hinaus soll das Papier den Qualitätsdialog mit Trägern, Schulen und Fachkräften der Schulsozialarbeit unterstützen.

DAS FACHKRÄFTEGEBOT IN ERLAUBNISPFLICHTIGEN TEILSTATIONÄREN UND STATIONÄREN EINRICHTUNGEN

Außerdem hat die BAG Landesjugendämter Empfehlungen zum Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen beschlossen. Sie setzt mit dieser Empfehlung die seit 1994 geführte Gesamtbetrachtung der qualitativen Anforderungen an die Fachkräfte in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe fort. Diese Empfehlungen fokussieren sich insbesondere auf den Bereich der teilstationären und stationären Erziehungshilfe. An einigen Stellen wird jeweils auf die Bereiche der Eingliederungshilfe, Wohnheime und Internate eingegangen.



GEMEINSAMER AUFTRITT IN DER HAUPTSTADT

LVR-LANDESJUGENDAMT PRÄSENTIERT SICH AUF DEM DJHT

Beim 15. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) im Juni 2014 in Berlin präsentierte sich das LVR-Landesjugendamt an einem Gemeinschaftsstand mit sieben weiteren Partnern. Auf 70 Quadratmetern stellten sie den Besucherinnen und Besuchern drei Tage lang ihre Arbeit und Projekte vor – beispielsweise die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut. Die acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Landesjugendamtes beteiligten sich außerdem an zwei Fachforen und einer Projektpräsentation. Am Gemeinschaftsstand waren neben dem LWL-Landesjugendamt, dem Landesjugendamt des Kommunalverbands für Jugend und Soziales aus Baden-Württemberg und der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter auch vier Jugendämter aus Städten und Kreisen vertreten. Der DJHT kombiniert Fachmesse und Kongress und ist europaweit der größte Fachgipfel für die Kinder- und Jugendhilfe. (LVR-Kommunikation)

RECHTSFRAGEN DER JUGENDHILFE

In dieser Rubrik finden Sie Informationen über jugendhilferelevante Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene sowie aktuelle Rechtsprechung und interessante Rechtsgutachten.

AUSLÄNDERRECHTLICHE VERTRETUNG FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Die Einreisezahlen der Kinder und Jugendlichen, die ohne Eltern in Deutschland ankommen, steigen kontinuierlich. Gleiches gilt für die Schwierigkeiten, die sich den Jugendämtern im Umgang mit ihnen stellen. Ein Problem ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers für das ausländerrechtliche Verfahren. Wurden bisher häufig Ergänzungspfleger durch die Familiengerichte bestellt, lehnen diese die Bestellung seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs regelmäßig ab.

Für unbegleitet eingereiste minderjährige Flüchtlinge bestellt das Amtsgericht in Deutschland einen Vormund. Dieser nimmt alle Aufgaben wahr, die der Personensorgeberechtigte wahrnehmen muss. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Begleitung im ausländerrechtlichen Verfahren.

Im Ausländerrecht beginnt die Handlungsfähigkeit allerdings schon mit 16 Jahren. Das heißt, dass ein 16- oder 17-Jähriger wie ein Erwachsener behandelt wird. Er kann einen Asylantrag ganz allein stellen, eine gesetzliche Vertretung, etwa einen Vormund, braucht er hierfür nicht. Möglich ist jedoch, dass er den Vormund schriftlich bevollmächtigt, ihn im ausländerrechtlichen Verfahren zu vertreten. Dann ist der Vormund in den gesamten asyl- und ausländerrechtlichen Schriftverkehr eingebunden und darf an ausländerrechtlichen Anhörungen teilnehmen.

HERAUSFORDERUNGEN DES AUSLÄNDERRECHTS

Allerdings ist das Ausländerrecht ein sehr spezielles und umfangreiches Rechtsgebiet. Ein Asylantrag sollte nicht voreilig gestellt werden, da die Flüchtlinge zu Beginn häufig nicht alle Fluchtgründe erzählen (können) und ein Nachschieben von Fluchtgründen nicht möglich ist. Ist ein Antrag einmal abgelehnt, hat der Flüchtling keine Möglichkeit mehr, Asyl in Deutschland zu erhalten. Stellen sich später Gründe heraus, die zu einer positiven Entscheidung über den Antrag führen würden, ist das ohne Bedeutung, der Asylantrag kann nicht noch einmal gestellt werden.

Die für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bestellten Vormündern haben häufig keine ausreichenden Kenntnisse im Ausländerrecht, um den Flüchtling in diesem Verfahren adäquat zu begleiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass den Flüchtlingen, auch wenn sie bereits 16 oder 17 Jahre alt sind und somit allein handeln könnten, ein Fachmann für das ausländerrechtliche Verfahren zur Seite gestellt wird. Besonders geeignet, die



Antje STEINBÜCHEL LVR-Landesjugendamt Rheinland Tel 0221 809-4038 antje.steinbuechel@lvr.de

Monatlich aktuelle Informationen zu Rechtsfragen der Jugendhilfe finden Sie im gleichnamigen Newsletter des LVR-Landesjugendamtes. Diesen können Sie im Internet unter www.lvr.de > Jugend > Service abonnieren.

Vertretung im Asyl- und Aufenthaltsrecht zu übernehmen, sind Juristinnen und Juristen, in der Regel Anwälte, mit einer Spezialisierung im Ausländerrecht.

In der Vergangenheit haben die Familiengerichte häufig einen Ergänzungspfleger für den ausländerrechtlichen Bereich bestellt. Der Vormund blieb für alle anderen Wirkungskreise der Personensorge zuständig, den ausländerrechtlichen Teil übernahm der Ergänzungspfleger.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESGERICHTSHOFS GEGEN DIE BESTELLUNG EINES ERGÄNZUNGSPFLEGERS

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jedoch im Mai 2013 (Az. XII ZB 530/11) entschieden, dass die Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Ergänzungspfleger für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling unzulässig sei. Dies gelte auch dann, wenn es dem Vormund an einschlägiger juristischer Sachkunde fehlt.

Zur Begründung führt der BGH aus, die Besorgung der ausländer- und asylrechtlichen Angelegenheiten des Mündels gehöre als Teil der Personensorge zum Aufgabengebiet des bestellten Vormundes. Die Bestellung eines Ergänzungspflegers sei nur möglich, wenn der Vormund an der Ausübung der asyl- oder ausländerrechtlichen Angelegenheiten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert sei. Dies sei in dem zu entscheidenden Verfahren nicht der Fall. Allein die fehlende juristische Sachkenntnis des Vormundes reiche für eine tatsächliche Verhinderung nicht aus. Der Vormund müsse die fehlende Sachkunde vielmehr durch Inanspruchnahme fachspezifischer Hilfen ausgleichen, indem er sich um eine geeignete Rechtsberatung und im gerichtlichen Verfahren um eine anwaltliche Vertretung bemüht.

Verfüge das Mündel nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel, könne es Beratungshilfe durch Öffentliche Rechtsberatung und im gerichtlichen Verfahren durch Prozess- und Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen.

Viele Gerichte orientieren sich an dieser Entscheidung mit der Folge, dass sie grundsätzlich keinen Ergänzungspfleger (mehr) bestellen. Der (Amts-)Vormund muss sich die erforderliche Sachkunde dann selbst aneignen oder sie in Form von Beratungs- oder Prozess- und Verfahrenskostenhilfe »einkaufen«.

AUSWIRKUNGEN DES EUROPARECHTS?

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat im Januar 2014 entschieden, dass einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling dennoch ein Vertreter mit Kenntnissen im Ausländerrecht bestellt werden muss und führt zur Begründung europarechtliche Vorgaben an¹.

Es stellt sich daher die Frage, ob das Europarecht die Bestellung eines Ergänzungspflegers erforderlich macht. Im Europarecht gibt es in diesem Zusammenhang drei wichtige Regelungen: die Dublin-III-Verordnung² (Dublin-III-VO), die Aufnahmerichtlinie³ sowie die Verfahrensrichtlinie⁴.



Die Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Asylverfahren erfordert sowohl ausländerechtliche als auch pädagogische Fachkenntnisse.

DUBLIN-III-VERORDNUNG

Die Dublin-III-VO ist seit dem 19. Juli 2013 in Kraft und gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die seit dem 1. Januar 2014 gestellt werden (Art. 49 Dublin-III-VO).

Sie regelt in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 2: »Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ein unbegleiteter Minderjähriger in allen Verfahren, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, von einem Vertreter vertreten und/oder unterstützt wird. Der Vertreter verfügt über die entsprechenden Qualifikationen und Fachkenntnisse, um zu gewährleisten, dass dem Wohl des Minderjährigen während der nach dieser Verordnung durchgeführten Verfahren Rechnung getragen wird.«

Die Vorschrift stellt darauf ab, dass es einen Vertreter gibt, der den Flüchtling vertritt und/ oder unterstützt. Eine Vertretung kommt dann in Betracht, wenn der Flüchtling noch nicht eigenständig handeln kann; eine Unterstützung dann, wenn der Flüchtling rechtlich gesehen allein handeln kann, er dabei aber noch Hilfe benötigt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn er 16 oder 17 Jahre alt ist, er also handlungsfähig im Ausländerrecht ist, er aber die Folgen seines Handelns nicht abschätzen kann.

Zugleich verlangt die Vorschrift, dass der Vertreter über entsprechende Qualifikationen und Fachkenntnisse verfügt, um dem Wohl des Minderjährigen gerecht zu werden. Das bedeutet, dass er nicht nur ausländerrechtliche Fachkenntnisse und Qualifikationen aufweisen muss, sondern auch pädagogische Fachkenntnisse besitzen muss. Denn anders kann er das Wohl des Minderjährigen – das Kindeswohl – nicht hinreichend berücksichtigen. Die ausländerrechtlichen Kenntnisse sind für das ausländerrechtliche Verfahren von Bedeutung, die pädagogischen für die Belange des Kindeswohls. Maßgeblich ist dabei, dass der Vertreter, also der Vormund, dieses Wissen selbst besitzt. Der Text des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO ist insoweit eindeutig. Es reicht nicht aus, wenn er seine Kenntnis durch das Wissen eines Dritten, etwa durch Beauftragung eines Rechtsanwalts, ersetzen lässt.

AUFNAHME- UND VERFAHRENSRICHTLINIE

Sowohl die Aufnahmerichtlinie als auch die Verfahrensrichtlinie verlangen, dass der Vertreter den Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit er seine Rechte und Pflichten, die sich jeweils aus der Richtlinie ergeben, in Anspruch nehmen kann (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Aufnahmerichtlinie, Art. 25 Abs. 1 Buchst. 1 Satz 1 Verfahrensrichtlinie).

Zugleich schreibt die Aufnahmerichtlinie in Art. 24 Abs. 1 vor, dass der Vertreter »seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls (...) wahrnehmen und entsprechend versiert sein« muss; die Verfahrensrichtlinie regelt in § 25 Absatz 1 Buchstabe a), dass der Vertreter seine Aufgaben im Interesse des Kindeswohls wahrnimmt und hierfür über die erforderliche Fachkenntnis verfügt.

Die Kenntnisse hier beziehen sich, ebenso wie nach der Dublin-III-VO, auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht, aber auch auf die Pädagogik. Der Vertreter muss somit auch hier beide Bereiche – Ausländerrecht und Pädagogik – in sich vereinen.

GELTUNG DER RICHTLINIEN?

Kennzeichnend für eine europarechtliche Richtlinie ist, dass sie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, sie jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel für die Umsetzung überlässt (Art. 288 AEUV). Eine Richtlinie gilt also nicht unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat, sondern muss erst durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Eine solche Umsetzung der genannten Richtlinien ist in Deutschland bisher noch nicht erfolgt, die Umsetzungsfrist läuft noch bis zum 20. Juli 2015 (Art. 31 Aufnahmerichtlinie, Art. 51 Abs. 1 Verfahrensrichtlinie).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits 1984 entschieden, dass die nationalen Gerichte die Gesetze richtlinienkonform auslegen müssen (EuGH, Urteil vom 10. April 1984, Az. Rs. 79/83). Das bedeutet, dass die Gerichte auch während der laufenden Umsetzungsfrist keine Entscheidung treffen dürfen, die das Erreichen der Ziele der Richtlinie gefährdet. Folglich müssen die Familiengerichte auch bei der Frage, ob ein Ergänzungspfleger für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bestellt wird, die Ziele der genannten Richtlinien beachten.

KONSEQUENZEN DES EUROPARECHTS

Das Europarecht schreibt im Wesentlichen drei Dinge vor. Die Fachkenntnisse müssen

- in der Person des Vertreters liegen,
- sich auf das ausländerrechtliche Verfahren beziehen und
- sich auch auf Pädagogik beziehen.

Das bedeutet, dass der gesetzliche Vertreter des Flüchtlings, der Vormund, sowohl pädagogische als auch ausländerrechtliche Kenntnisse besitzen muss.

FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

Das Europarecht stellt die Gerichte vor folgendes Dilemma: Es ist nicht zulässig, dass sich der Vormund, wie vom BGH vorgeschlagen, die Fachkenntnisse bei einer Person holt, die nicht zugleich Vertreter des Flüchtlings ist. Denn dann hat nicht mehr der Vertreter die Kenntnisse, sondern ein Dritter, etwa der beauftragte Rechtsanwalt, der nicht zum Ergänzungspfleger bestimmt wurde. Es ist nicht zulässig, den Vormund ohne Kenntnisse im Ausländerrecht zum alleinigen Vormund zu bestimmen, weil er keine ausreichenden Kenntnisse im Ausländerrecht hat. Es ist aber auch nicht zulässig, den Rechtsanwalt zum Vormund zu bestellen. Dieser hat zwar die Kenntnisse im Ausländerrecht, ihm fehlt es in der Regel aber an einer pädagogischen Grundausbildung. Einzige Möglichkeit für das Gericht ist, eine Person mit pädagogischer Ausbildung und ausreichenden Kenntnissen im Ausländerrecht zum Vormund zu bestellen. Diese Kombination kommt in der Praxis jedoch selten vor.

Die Jugendämter sollten daher weiterhin die Bestellung eines Ergänzungspflegers mit dem Wirkungskreis asyl- und aufenthaltsrechtliche Vertretung beantragen. Ihren Antrag sollten sie ausführlich unter Bezugnahme auf das Europarecht begründen und insbesondere darlegen, dass die Entscheidung des BGH vom 29. Mai 2013 (Az. XII ZB 530/11) nicht den europarechtlichen Vorgaben entsprechen dürfte.

Daneben ist die Fort- und Weiterbildung der (Amts-)Vormünder im Bereich des Ausländerrechts dringend zu empfehlen. Zugleich können auch die im Ausländerrecht versierten Rechtsanwälte pädagogisch geschult werden, um auch auf diese Personengruppe als Vormund zurückgreifen zu können.

¹ OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 28. Januar 2014, Az. 6 UF 289/13, JAmt 2014, 166.

² Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

³ Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

⁴ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.



AUS DEM LANDESJUGENDHILFE-AUSSCHUSS

BERICHT AUS DER SITZUNG VOM 18. JUNI 2014

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) stimmte in der Sitzung am 18. Juni 2014 der Vorlage Kindertagespflege bei Kindern mit Behinderung zu. Mit dieser Vorlage erhielt die Verwaltung den Auftrag, in einer der nächsten Sitzungen ein möglichst mit dem LWL-Landesjugendamt harmonisiertes Konzept zur inklusiven Weiterentwicklung der Kindertagespflege vorzulegen. Weiterhin wurde beschlossen, zu einer der nächsten Sitzungen eine Referentin der drei vom LJHA geförderten Modellprojekte »Jungen und Mädchen mit Behinderung unter drei Jahren in Kindertagespflege« einzuladen, die einen Kurzbericht über die Ergebnisse der Modellprojekte vorstellen soll.

Im Zusammenhang mit dem neuen Förderverfahren für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in Kindertageseinrichtungen (LVR-Kindpauschale) wurden die Struktur der bereits einberufenen Monitoring-Gruppe und die dort zu bearbeitenden Themen lebhaft diskutiert. Deutlich wurde das besondere Interesse der politischen Vertretung, bei der Begleitung des Prozesses eng eingebunden zu werden. Der LJHA stimmte der Gründung eines interfraktionellen Arbeitskreises zu, der den Prozess der Neufinanzierung der inklusiven Betreuung und der damit verbundenen Umstellung intensiv begleiten wird. Die Mitglieder des LJHA beschlossen außerdem die Einrichtung eines Servicetelefons der Verwaltung, das die Beantwortung aller auftretenden Fragen zu festen Zeiten sicherstellen soll. Diese ist seit dem 1. Juli 2014 erreichbar.

Fachbereichsleiterin Dr. Carola Schneider informierte über das am 4. Juni 2014 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze. Sie stellte dabei die wesentlichen Aussagen des Referentenentwurfs, des Regierungsentwurfs und des jetzt verabschiedeten Gesetzesentwurfs zum Kinderbildungsgesetz KiBiz vor – insbesondere zu den Themenfeldern PlusKita, Sprachförderung, Planungssicherheit und Tagespflege für Kinder mit Behinderung. Sie wies darauf hin, dass demnächst eine Durchführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum KiBiz verabschiedet wird.



Prof. Dr. Jürgen ROLLE Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses

Über die Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes berichtete LVR-Abteilungsleiterin Dr. Ulrike Möller-Bierth. Dabei wurde die Vielfalt der Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle deutlich. Dazu zählt insbesondere die internationale Adoptionsvermittlung, die Aufsicht über Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die Fachberatung der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger. Vor allem Fach- und Aufsichtsfragen erfordern eine enge Abstimmung mit den anderen elf zentralen Adoptionsstellen, um einheitliche Verfahrensstandards und Vorgehensweisen zu erreichen. Diese Abstimmung geschieht im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. So musste jüngst den im Bundesgebiet für die Ukraine zugelassenen Auslandsvermittlungsstellen die Zulassung aufgrund nicht sicherzustellender Vermittlungsstandards entzogen werden. Hiervon war auch eine unter der Aufsicht des LVR-Landesjugendamtes Rheinland stehende Auslandsvermittlungsstelle betroffen.

Auch das facettenreiche Thema der gleichgeschlechtlichen Partnerschaften beschäftigt die zentrale Adoptionsstelle. Während der Gesetzgeber in Deutschland die Adoptionsmöglichkeiten für gleichgeschlechtliche Paare jüngst erweitert hat, bestehen im Rahmen einer internationalen Adoption hier vielfach starke Einschränkungen. So will beispielsweise die Russische Föderation sichergestellt wissen, dass generell und auch im Falle eines Scheiterns der Adoption, die Kinder nicht zu gleichgeschlechtlichen Paaren vermittelt beziehungsweise weitervermittelt werden und verlangt entsprechende Bescheinigungen. Diese können aus rechtlichen Gründen jedoch nicht ausgestellt werden. Hierdurch droht derzeit der Adoptionsverkehr mit der Russischen Föderation zum Erliegen zu kommen. Immer wieder ist die zentrale Adoptionsstelle in ihrer Praxis mit aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen konfrontiert, auf die sie in Abstimmung mit den weiteren zentralen Adoptionsstellen, aber auch mit Bundesministerien oder dem Auswärtigen Amt reagieren muss.

Außerdem beschäftigten sich die Mitglieder des LJHA mit dem Thema ehemalige Heimkinder. Der Runde Tisch »Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren« hatte die Gründung eines Fonds »Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975« beschlossen. Mit der Auszahlung der Mittel an die betroffenen ehemaligen Heimkinder wurden in Nordrhein-Westfalen die beiden Landesjugendämter beauftragt. Inzwischen steht fest, dass die zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 120 Millionen Euro Anfang 2015 aufgebraucht sein werden. Vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortung der Landesjugendämter haben die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen auf Bitten des Landes ihre Bereitschaft erklärt, sich mit jeweils 1,5 Millionen Euro an der Aufstockung des Fonds zu beteiligen. Für das Jahr 2015 beschloss der Landesjugendhilfeausschuss eine Beteiligung in Höhe von 1 Millionen Euro.

Mit dem Jahresbericht 2013 der Heimaufsicht legte die Abteilung »Schutz von Kindern und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe« Rechenschaft über die Arbeit im vergangenen Jahr ab. Die besonders aus dem Bundeskinderschutzgesetz resultierenden Vorgaben führten zu einem gesteigerten Arbeitsaufwand. Die hohen Anforderungen an die Meldungen nach § 47 SGB VIII, wonach die Träger »Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen«, melden müssen, hat zu einem erheblichen Anstieg der Meldungen geführt. Wurden 2012 noch 169 Meldungen registriert, so waren es 2013 insgesamt 317 Meldungen. An dieser Steigerung zeigt sich ein verändertes Meldeverhalten auf der Grundlage einer zunehmenden Sensibilisierung in Sachen Kinderschutz.

Zur Unterstützung von Kindern psychisch kranker Eltern hatte der Landschaftsverband Rheinland einen Modellversuch unter Einbezug der gesetzlichen Hauptakteure aus Jugendhilfe und Gesundheitswesen zur wirksamen Unterstützung durchgeführt. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses legte die Verwaltung ein Konzept zur Verstetigung der durch den Modellversuch erworbenen Erfahrungen vor. Zukünftig bietet das LVR-Landesjugendamt Rheinland den rheinischen Kommunen Unterstützungsleistungen in Gestalt von Beratung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Entwicklung einer Mischfinanzierungsstruktur an. Hier ermöglicht die Kooperation mit dem LVR-Dezernat Klinikverbund und dem Verbund heilpädagogischer Hilfen eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zur effektiven Hilfe für die Zielgruppe von Kindern psychisch kranker Eltern.



Förderung sind für Eltern, Kitas, therapeutische Fachkräfte und Träger von Kindertageseinrichtungen viele Änderungen verbunden. Neben der bereits bestehenden Informationsseite www.kindpauschale.lvr.de hat der LVR nun auch ein Servicetelefon eingerichtet, um die wichtigsten Fragen rund um das neue Fördersystem zu beantworten. Unter den beiden Telefonnummern 0221 809-4747 (insbesondere pädagogische Fragestellungen) und 0221 809-4141 (insbesondere Fragen zum Thema Therapie) bietet das LVR-Team Unterstützung (Servicezeiten: montags und mittwochs von 14 bis 16 Uhr, dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr sowie freitags von 9 bis 11 Uhrl.

KINDER IM MITTELPUNKT

AACHENER NETZWERK FÖRDERT »MUSKELKATER«

Aachen ist bekannt für seinen Dom, Kaiser Karl, Printen, CHIO, Karneval und die Euregio. Doch neben dieser öffentlichen Wahrnehmung gibt es auch eine andere Seite: In Aachen sind etwa 10.000 Kinder von Armut betroffen. Sie und ihre Eltern sind Empfänger von sozialen Transferleistungen wie SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag. Das Aachener Netzwerk »KiM – Kinder im Mittelpunkt« will für sie und alle anderen Kids Rahmenbedingungen schaffen, die ein Aufwachsen im Wohlergehen ermöglichen.



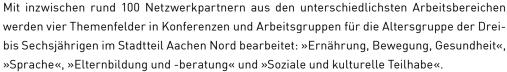
Annette TILTMANN Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Stadt Aachen Tel 0241-43245102 annette.tiltmann@mail. aachen.de

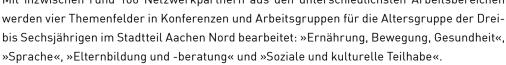
21,7 Prozent der Aachener Kinder unter 15 Jahren lebten Ende 2012 in Familien, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Das ist ein im Vergleich mit der Bundesrepublik insgesamt (14,9 Prozent) und dem Land NRW (17,9 Prozent) deutlich überdurchschnittlicher Anteil. In Aachen Nord, dem Pilotgebiet des Netzwerkes, ist sogar fast jedes zweite Kind zwischen null und 15 Jahren Empfänger von Sozialgeld. Diese finanzielle Mangelsituation kann viele Folgen haben: im gesundheitlichen, sozialen und auch kulturellen Bereich.

NETZWERKARBEIT IN AACHEN

Seit 2012 existiert in Aachen das Netzwerk »KiM - Kinder im Mittelpunkt«, das im LVR-Programm »Teilhabe ermöglichen - Netzwerke gegen Kinderarmut« gefördert und begleitet wird. Das Netzwerk entwickelt eine lebenslauforientierte Präventionskette, die ein Aufwachsen unter positiven Entwicklungsbedingungen ermöglicht.

Aachen orientiert sich dabei am kindbezogenen Armutskonzept der AWO-ISS-Studie, die das Kind und seine Familie ganzheitlich betrachtet.





Aachen ist eine Stadt mit zahlreichen Angeboten, Einrichtungen und Programmen. Im Fokus stehen bei der Netzwerkarbeit daher immer die folgenden Fragen an das bestehende System:

- Sind die Angebote, die wir in Aachen haben, passgenau?
- Erreichen sie die Menschen, die es am nötigsten brauchen?
- Sind die Zugänge und die Übergänge zu den Angeboten so gestaltet, dass man sie tatsächlich in Anspruch nehmen kann?
- Kennen die Fachkräfte vor Ort die Angebote?
- Und ganz zentral: Wie können die vorhandenen Angebote sinnvoll so miteinander verknüpft werden, dass sich neue Synergien und eine neue Qualität der Angebote ergibt und die Zugänge erleichtert werden?



Stefanie UERLINGS Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Stadt Aachen Tel 0241-43245102 stefanie.uerlings@mail. aachen.de

www.aachen.de/kim

Wichtig ist, dass keine neuen Angebote und Parallelstrukturen durch die Netzwerkarbeit entstehen, sondern dass Vorhandenes genutzt und bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt wird. Dass dies der richtige Ansatz ist, zeigen die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und die konkret entstandenen Maßnahmen. Der berühmte Blick über den Tellerrand hat zu einer verbesserten Kommunikation der Akteure untereinander sowie zu einer neuen Qualität der Kooperationen geführt.

BREAKDANCE, FRÜHLINGSLAUF UND STADTTEILERKUNDUNGEN

Konkret wurden in den Arbeitsgruppen nach der Problem- und Bedarfsbeschreibung gemeinsame Ziele formuliert. Danach erfolgten eine Bestands- und vor allem eine Ressourcenanalyse, so werden systematisch die vorhandenen Angebote miteinbezogen. Erst dann führten die Mitglieder der Arbeitsgruppe eine Diskussion über mögliche Maßnahmen und deren zeitliche und finanziellen Auswirkungen. Dieses strukturierte Vorgehen hat die Arbeitsgruppensitzungen erheblich erleichtert und zu Diskussionen geführt, die zielführend und konkret waren.

Über die Vernetzung der Akteure sind gute Kooperationen und Angebote entstanden: Vorträge zum Thema Mehrsprachigkeit und die »KiM-Sprach- und Mint-Förderung«, die das »Rucksack«-Projekt mit dem »Haus der kleinen Forscher« verbindet; ein Samstagssportangebot für Familien, Kinder und Jugendliche mit Breakdance, HipHop, Selbstverteidigung und Eltern-Kind-Gruppen; ein Frühlingslauf von Kitas im Stadtpark; Stadtteilerkundungen für Kita-Mütter mit Besuch von Musikschule, Museum und Bibliothek und vieles mehr.

MUSKELKATER NICHT NUR VOM LACHEN

»Ganz schön anstrengend«, kommentiert eine Mutter, die gerade verschwitzt und lächelnd aus dem Sportkurs kommt. »Ich hab morgen Muskelkater«, ergänzt eine andere Frau, »aber dafür komme ich ja auch.« Die beiden sind sich einig: Sport für Kita-Mütter macht sie fit und außerdem noch Spaß. »Wenn wir hier nicht mal lachen könnten, würde ich nicht kommen. Das muss schon auch schön sein, und das ist es zum Glück!«

Das Programm »KiM-Sport für Kita-Mütter« ist in Kooperation mit dem Fachbereich Sport, dem Stadtsportbund Aachen, mit Übungsleiterinnen, Kitas und dem Sportverein Euregiosports entwickelt worden. Das Angebot bietet ein attraktives Sportangebot für Mütter aus Kitas und dem Stadtteil, das mit dem Bringen und Holen der Kinder einfach in den Alltag integriert werden kann. Es findet sowohl in den Räumen der Kitas als auch in benachbarten Sporthallen statt.

Die Analyse der Bedarfe in der AG »Soziale und kulturelle Teilhabe« ergab, dass sich viele Mütter gerne sportlich betätigen wollten, aber weder die zeitlichen noch die finanziellen Ressourcen dazu hatten oder Hemmungen, eigenständig Vereine aufzusuchen. Außerdem vermissten die Frauen eine Zeit »nur für sich«, um mit anderen Müttern in Kontakt zu kommen. Ziel war es daher, Eltern an Vereine heranzuführen und ihnen eine Möglichkeit zum gemeinsamen Sport zu bieten. Wenn Mütter selbst erleben, wie gut der Sport für sie ist, und

Problemanalyse/Daten Vorhandene Ressourcen Zielgruppe Maßnahme Messkriterium Zu erwartende Kosten Verantwortlich Umsetzungszeitraum

Kriterien für die Maßnahmenentwicklung

Kommunikation





Mütter in Aachen haben viel Spaß bei kostengünstigen Sportangeboten in Kitas.

Im Jahr 2009 hat der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland eine jugendpolitische Agenda zur Kinderarmut beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Koordinationsstelle »Kinderarmut« im LVR-Landesjugendamt Rheinland einzurichten.

Das Ziel ist es, Initiativen der Jugendämter im Rheinland zur Vermeidung von Kinderarmut zu unterstützen und dazu beizutragen, die Teilhabechancen von jungen Menschen nachhaltig zu verbessern. Hierzu wurde 2011 das Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« ins

Leben gerufen.

Konzept und Angebote der Koordinationsstelle Kinderarmut basieren auf den Ergebnissen der LVR-Modellprojekte »MoKi – Monheim für Kinder«, »NeFF – Netzwerk frühe Förderung« sowie des LVR-Pilotprogramms »Kommunale Netzwerke zur Vermeidung der Folgen von Kinderarmut«.

www.kinderarmut.lvr.de

dass Sport Spaß macht und zu sozialen Kontakten zu anderen Frauen führt, sind sie auch eher bereit, die sportlichen Aktivitäten ihrer Kinder zu fördern. Nachgewiesen ist, dass Sport einen wesentlichen Schutzfaktor im Bezug auf benachteiligtes Aufwachsen darstellt und neben der gesundheitlichen Förderung soziale Kompetenzen und Fähigkeiten wie Selbstwirksamkeit, Teamfähigkeit, Ausdauer und Rücksichtnahme begünstigt. Das Angebot ist daher ein Beitrag zur nachhaltigen Bewegungsförderung der ganzen Familie.

NOCH MEHR SPORT FÜR MÜTTER UND KINDER

Bei einem Kooperationstreffen wurden die Ressourcen in Aachen benannt, die zur Verfügung stehen: Ausgebildete C-Übungsleiterinnen vom Stadtsportbund mit dem Schwerpunkt auf Integration und häufig selber mit Migrationshintergrund, Gelder für eine Startphase beim Sportamt der Stadt Aachen, Kitas, die Räumlichkeiten zur Verfügung stellten und ein Verein, der Interesse hatte, langfristig das Angebot zu übernehmen. Bald schon war das Programm fertig: Die Wünsche der Mütter stehen bei der Auswahl des Sports im Mittelpunkt (beispielsweise Latin Fitness, Pilates, Bauch/Beine/Po). Die Übungsleiterinnen erreichen viele Frauen mit Migrationshintergrund und bieten ihnen in geschütztem Rahmen die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen. Da viele Familien Schwierigkeiten mit der Finanzierung des Angebots haben, hat der Verein Euregiosports e.V. ein Modell entwickelt, bei dem zu sehr geringen Teilnehmerbeiträgen die Mütter für eine bestimmte Zeit Mitglied im Sportverein werden können. Außerdem sind Mischfinanzierungen über Familienzentrumsgelder oder Fördervereine möglich.

Das Angebot läuft zurzeit an vier Kitas in Aachen Nord, wobei drei Kitas mit dem Verein kooperieren.

Das Sportangebot führt Familien niedrigschwellig an einen Verein heran, der weitere Breitensportangebote vorhält. Aufgrund von Anfragen von Müttern richtete der Verein nun auch einen Sportkurs für Kinder in der Kindertageseinrichtung Passstraße ein – die Heranführung der Kinder an Sport über die Eltern scheint zu funktionieren. Das Sportangebot für Kitamütter wird im Herbst 2014 auf einen weiteren Stadtteil mit fünf Kitas ausgeweitet, da es einfach zu übertragen ist. Zudem ist eine Ausweitung auf die Grundschulen möglich. Die Nachhaltigkeit und langfristige Umsetzung ist durch die Kooperation mit dem Verein und dem Stadtsportbund gesichert.

VONEINANDER LERNEN UND PARALLELSTRUKTUREN VERMEIDEN

KOMMUNEN VOM LVR UND VON »KEIN KIND ZURÜCKLASSEN« DISKUTIEREN BEI DER FRÜHJAHRSAKADEMIE

Welche Gelingensbedingungen und Stolpersteine gibt es beim Aufbau nachhaltiger kommunaler Hilfestrukturen? Die zweite Frühjahrsakademie für die kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren des Landesmodellvorhabens »Kein Kind zurücklassen!« und des LVR-Programms »Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« am 15. und 16. Mai 2014 in Bonn gab Antworten aus zahlreichen projektbeteiligten Kommunen.

Die Tagung stand unter dem Titel »Gerechtes Aufwachsen ermöglichen« und bot den 85 Teilnehmerinnen und Teilnehmern beider Programme viel Raum für einen unkomplizierten Austausch, sowohl über die eigene Profession als auch über Modelle guter Praxis. In einer Postergalerie wurden Angebote für unterschiedliche Zielgruppen vorgestellt. In Arbeitsgruppen wurden zusätzlich einige der Angebote präsentiert, um vertiefend über die Gelingensbedingungen und Stolpersteine zu sprechen.

Der zweite Tag stand im Zeichen der Evaluation von Präventionsarbeit. Die Bertelsmann Stiftung ist als Projektpartner bei »Kein Kind zurücklassen!« für diesen Bereich verantwortlich. Hier wurde analysiert, worauf es bei der Ausrichtung vorbeugender Kommunalpolitik ankommt, um größtmögliche Wirkungen zu erzielen. 2015 werden alle Ergebnisse vorliegen und können in Verbindung gesetzt werden. Danach wird es möglich sein, auch Schlussfolgerungen für das Handeln von Kommunen, Land und Bund zu ziehen.

Die Frühjahrsakademie versteht sich als regelmäßiger Bestandteil des interkommunalen Austauschs zwischen dem Landesmodellvorhaben »Kein Kind zurücklassen!« und dem LVR-Programm »Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut«.

Ausführlichere Informationen zur Frühjahrsakademie sowie zum Landesmodellvorhaben »Kein Kind zurücklassen! Kommunen in NRW beugen vor« im Internet unter www.kein-kind-zuruecklassen.de.



Henning SEVERIN
Landeskoordinierungsstelle
»Kein Kind zurücklassen!
Kommunen in NRW beugen
vor«

Tel 0211 837-2371 henning.severin@mfkjks. nrw.de

(Foto: ISA/David Sievers)

GEDANKEN ZUM VERHÄLTNIS VON SOZIALER ARBEIT UND RELIGION

Speziell in den religionssoziologischen Diskussionen hat sich in den letzten Jahren ein Gegenmodell zur Säkularisierungsthese etabliert. Die Grundannahme lautet dabei, dass der Rückgang und Bedeutungsverlust der institutionellen Religionen nicht ohne Weiteres ein Verschwinden der Religiosität bedeutet. Gleichzeitig ist Religion auch immer mehr als Thema in öffentlichen Diskursen und Räumen präsent. Für viele Menschen bieten Religiosität und die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder -gruppe Sinnstiftung, Konformität und Orientierung im Alltag und in Lebensfragen. Das theoretische Konzept der Lebensweltorientierung hilft pädagogischen Fachkräften dabei, den Blick zu schärfen und die lebensweltliche Ressource Religion wahrzunehmen, anzuerkennen und stärker in Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und pädagogische Angebote einzubinden. Dazu ist ein Verständnis von Religion in der heutigen Gesellschaft notwendig.

Mit Blick auf Religion hat es in den letzten Jahren in den Sozialwissenschaften einen wirkmächtigen Paradigmenwechsel gegeben. Mit einer Kritik an der einstmals unantastbaren und allgemeingültigen Theorie von der fortschreitenden Säkularisierung und Entzauberung moderner Gesellschaften, geht Jürgen Habermas mit seiner Theorie von der »postsäkularen Gesellschaft« vom Gegenteil aus. Religiösen und nicht-religiösen Bürgern und Organisationen wird hier das grundsätzliche Recht zugesprochen, in ihrer jeweiligen »Sprache« Beiträge zu öffentlichen Diskussionen abzugeben. Kein Weltbild, weder das religiöse noch das nicht-religiöse, genießt irgendeinen Vorrang. Religiöse und säkulare Gemeinschaften werden in der modernen und deshalb postsäkularen Gesellschaft nebeneinander und miteinander fort existieren (vgl. Habermas 2005, 36-37).

Im Gegensatz zu einem Verschwinden von Religion, kann heute von einer Revitalisierung ausgegangen werden. Riesebrodt beschreibt diese Prozesse als »Rückkehr der Religionen« und zeigt, dass die religiöse Bindung, Solidarisierung und auch das Anknüpfen an bestehende Religionsgemeinschaften ein neues Moment der Identitätsstiftung und Gemeinschaftsform darstellen, gerade im Zuge sich auflösender traditioneller Kulturmilieus und globaler Schnelllebigkeit (vgl. Riesebrodt 2000, 14). Die aktuellen Moscheebauprojekte in Deutschland sind auch unter diesem Aspekt zu betrachten.



David CLEMENT
Beschäftigt beim Amt für
Kinder, Jugend und Familie
der Bundesstadt Bonn
d.clement@arcor.de

INDIVIDUALISIERUNG UND SUBJEKTIVIERUNG VON RELIGION – EIN NEUER TREND?

Der Verlust der Deutungstradition der institutionalisierten Religion auf gesellschaftliche Funktionsbereiche hat nicht zu einem individuellen Bedeutungsverlust oder Rückgang von Religion und einem Bedürfnis nach Religiosität oder, etwas weiter gefasst, Spiritualität geführt. Eine mögliche Form dieser gesellschaftlichen Entwicklung stellte für Berger die »Privatisierung« von Religion dar (vgl. Berger 1967). Insofern sich Religion in den privaten

Bereich zurückzieht und dort unsichtbar wird, entzieht sie sich einer Fremdbestimmung durch äußere religiöse oder gesellschaftliche Instanzen. Dass Religion ihre reine Form einer Zurückdrängung ins Private sowie ihre Unsichtbarkeit heutzutage bereits überwunden hat, zeigen öffentlich-politische Diskurse zum Beispiel über die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts, aber auch Veranstaltungen wie zuletzt der »Christlich-Islamische Dialogtag«, der am 10. Mai 2014 in Krefeld stattfand (vgl. Clement 2014, o.S.). Casanova spricht schließlich von einer »Ent-Privatisierung« der Religion (vgl. Casanova 1994). Schlussendlich kann gesagt werden, dass Religion plural präsent ist, sowohl privat als auch öffentlich.

Zunehmend entwickeln sich Formen einer Subjektivierung von Religion, die zeigen, wie das Individuum im Zuge gesellschaftlicher Individualisierung seine Religion organisiert, interpretiert und lebt. Dieses Phänomen beschreibt die amerikanische Religionsanthropologin Mederith B. McGuire mit ihrer Theorie »lived religion« (gelebte Religiosität). McGuire umschreibt gelebte Religiosität dabei als »bricolage« (franz.), was in einem wörtlichen Sinne, »Basteln« oder »Vermischen«, und hier von sinnstiftenden Teilen zu einem subjektiven Ganzen meint. Das nicht vordefinierte Reorganisieren von (verschiedenen) religiösen Symbolen, Praktiken, Sinn und Tradition mag für einen außenstehenden Beobachter im ersten Moment unsinnig, gar fremd sein, nicht jedoch für den Gläubigen mit seiner eigenen Sinn- und Erfahrungswelt (vgl. McGuire 2008, 195). Diese komplexe und subjektivierte Religiosität wird mit weiteren lebensweltlichen Aspekten, vor allem Arbeit, Bildung, Ernährung, Geschlecht, (ethnische) Herkunft oder Sexualität in einen identitätsstiftenden Zusammenhang gebracht. Das Individuum (oder auch die soziale Gruppe) wird dabei zum eigenen Produzenten der Religion und es kommt zwangsläufig zu einer Pluralisierung des Glaubens, da nun den Menschen eine wesentlich größere Zahl an Möglichkeiten der Sinndeutung zur Verfügung steht. Graf nennt dieses Phänomen »pluralen Monotheismus«, alle glauben an Gott, aber jeder glaubt an seinen eigenen Gott (vgl. Graf 2014, 61). Jener ganz verschiedenartig und subjektiv interpretierte Glaube passiert heute oft außerhalb von religiösen Institutionen und deren Angeboten (vgl. Davie 2002).

LEBENSWELTORIENTIERUNG UND SOZIALE ARBEIT

Hans Thiersch führte das theoretische Konzept und den Begriff der »Lebensweltorientierung« in die Praxis und Theorie Sozialer Arbeit ein. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, seit dem Achten Jugendbericht der Bundesregierung 1990 Standardrepertoire der Kinder- und Jugendhilfe, nähert sich der Lebens- und Alltagswelt ihrer Adressatinnen und Adressaten an, um individuelle Handlungs- und Lösungsansätze im Dialog zu erarbeiten, die auf ein selbstbestimmtes Empowerment abzielen. Anknüpfungspunkte bietet hier Albert Scherrs subjektund anerkennungsorientierte Pädagogik (1997). Mit Lebenswelt meint Thiersch schließlich die gegebenen Sozialräume sowie die in diesen Verhältnissen geltenden Verständnis- und Handlungsmuster, also die Selbstverständlichkeiten, die Interpretationen, die Traditionen, die Routinen und Typisierungen, in denen Verhältnisse gesehen, erklärt und gelebt werden (vgl. Thiersch 2001, 3). Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, die in der Lebenswelt ihrer Adressatinnen und Adressaten vorhandenen Ressourcen zur Lebensbewältigung und Problemlösung zu identifizieren und in die pädagogische Praxis einzubeziehen, um gleichfalls eine kritische Rückmeldung an die Gesellschaft zu leisten. Hier wird der Blick also auf die gesellschaftliche Mitverantwortung gerichtet. Lebensweltorientierung impliziert eine offensive, gemeinwesenorientierte und aufsuchende Soziale Arbeit.

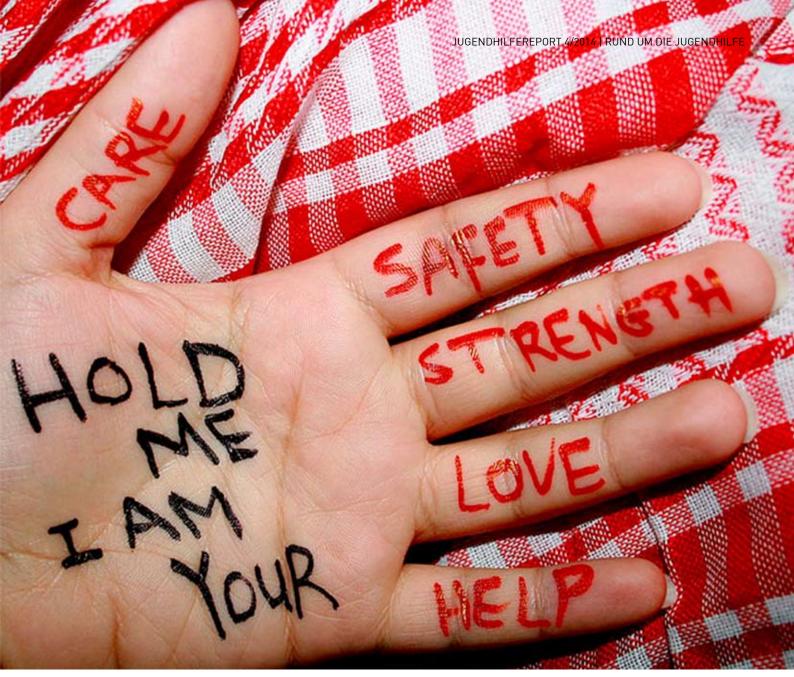
LEBENSWELTORIENTIERTE SOZIALE ARBEIT UND RELIGION

Ein solches Verständnis- und Handlungsmuster stellt für viele Adressatinnen und Adressaten die subjektivierte Religiosität und/ oder die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und -gruppe dar. In Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit wird dies teilweise offen zur Sprache gebracht. Hier lässt sich das Moment der »postsäkularen Gesellschaft« auf die pädagogische Situation herunter brechen: Für einige pädagogische Fachkräfte sind die Forderungen von muslimischen Familien nach islamischen Speisevorschriften beispielsweise missverständlich und spielen in der pädagogischen Praxis teilweise eine untergeordnete Rolle, müssen aber angesprochen, anerkannt und gemeinsam ausgehandelt werden. Gleiches gilt für das Fasten im Monat Ramadan; auch hier gilt es als pädagogische Fachkraft, beispielsweise im Offenen Ganztag einer Schule, mit den Eltern nach gemeinsamen Lösungen zu suchen, bei denen das gemeinsame Interesse am Kind und die Anerkennung der religiösen Identität im Vordergrund stehen.

Mit Verunsicherungen, die pädagogische Fachkräfte in diesen und ähnlichen Situationen verspüren, müssen sie sich ständig kritisch auseinandersetzen. Dabei geht es neben dem Bewusstmachen eigener Vorurteile und stereotyper Wahrnehmungen auch darum, nach eigenen religiösen, spirituellen oder philosophischen Haltungen und Überzeugungen zu fragen und diese in sich zu entdecken. Hinzukommen die Aneignung religionsspezifischen Wissens, das gemeinwesenorientierte Vernetzen mit interreligiösen Partnern und der Erwerb interkultureller Kompetenz.

Generell kann also gesagt werden, dass Religionen und religiöse Identitätsmuster Bestandteile pädagogischer Realität sind. Dies ergibt sich allein schon durch die religiöse, weniger religiöse oder nicht-religiöse Einstellung und Praxis derer, die in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit tätig sind, ob sie Religion nun zustimmend, indifferent oder ablehnend gegenüberstehen. Theoretische und praktische Voraussetzung dafür, Religion in die lebensweltorientierte Soziale Arbeit einzubinden, ist die Erkenntnis, dass Religion, Religiosität und Interreligiosität keine abgelösten religionsdidaktischen Teilbereiche sind, sondern auch Bestandteile sozialpädagogischer Didaktik und Methodik sein müssen. Für viele Menschen in gesundheitlichen oder sozialen Problemsituationen nehmen Religion und Religiosität, beziehungsweise die religiöse Interpretation der jeweiligen Situation, eine übergeordnete Rolle, weil transzendente Sinndeutung, ein.

Im Sinne der Lebensweltorientierung sollten pädagogische Fachkräfte von einer unreflektierten Idealisierung der Lebenswelt des Menschen allerdings absehen (vgl. Bohmeyer 2009, 449). Es geht also einerseits darum, die Lebenswelt mit ihren unterschiedlichen Ressourcen respektvoll anzuerkennen und Hilfsangebote daran auszurichten, andererseits gegenüber einer gefährdenden Lebenswelt Widerstand zu leisten. Dies betrifft vor allem einen religiös motivierten Extremismus. Ähnlich wie bei rechtsextremen Gruppen ist der Zulauf zu extremistischen neo-salafistischen Gruppen »da am ehesten zu erwarten, wo sich Jugendliche selber diskriminiert fühlen und keine berufliche Zukunftsperspektive für sich sehen.« (Freise 2007, 6) Hier ist eine kontinuierliche und systemische Beziehungsarbeit und Gemeinwesenorientierung notwendig.



Religion und Religiosität sind Bestandteile pädagogischer Praxis. Fachkräfte müssen sich damit auseinandersetzen, eigene Haltungen reflektieren und sich entsprechendes Wissen aneignen. (Funkyah/Flickr.com; Quelle: www.horndasch.net)

FOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Anknüpfungspunkte bietet hier das Religionsverständnis von McGuire. McGuire wirft einen lebensweltorientierten Blick auf den Einzelnen und seinen Alltag und zeigt dabei, dass die gelebte Religiosität des Einzelnen offen, dynamisch und veränderbar ist und das jeder Mensch nicht nur eine andere Religion hat, sondern diese auch verschiedenartig lebt, ausfüllt und interpretiert. Religiöse Pflichten und Maßstäbe (zum Beispiel die »5 Säulen des Islam«) werden im Alltag ganz unterschiedlich gelebt. Anstatt sich nach jenen religiösen Definitionen zu richten, ist es für die pädagogische Praxis wichtiger, danach zu fragen, wie die Menschen ihre Religionen für sich interpretieren, was beispielsweise das Beten, die Meditation und die Teilnahme an religiösen Festen für sie persönlich bedeuten und welche Folgen das für ihr Selbstverständnis in der Gesellschaft hat.

Nicht zwanghaft soll versucht werden, Institutionen und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit zu »säkularisieren«. Werden Handlungsfelder der Sozialen Arbeit als interkulturelle Lebens-

Das Feld der Offenen Kinderund Jugendarbeit ist besonders flexibel und zugänglich für neue Entwicklungen. Aufbauend auf diesen Artikel, soll es in einem der nächsten Hefte daher ganz konkret um Religion am Lernort Offene Kinder- und Jugendarbeit gehen. räume gestaltet, dann sind Religionen und subjektivierte Religiosität wesentliche Bestandteile von Sozialer Arbeit in der (Migrations-)Gesellschaft. Pädagogische Fachkräfte sind herausgefordert, die immer größer werdende Diversität zu reflektieren, sichtbar zu machen und in Bildungsprozesse einzubinden. Anknüpfungspunkte bieten hier die interkulturelle Pädagogik und interkulturelle/ interreligiöse Dialogpraxis.

Religionen bleiben auch in der Moderne ein wichtiger Faktor in der Gesellschaft, der für viele Menschen ein zentraler Moment individueller Identität sein kann. Religionen – subjektivierte Religiosität – ein selbstbestimmtes Leben schließen sich in einer modernen, freiheitlichdemokratisch verfassten Gesellschaft nicht aus und haben auch in der Sozialen Arbeit einen bedeutenden Platz.

LITERATUR

BERGER, L. PETER: The Sacred Canopy: Elements of a Sociological Theory of Religion, New York 1967.

BOHMEYER, AXEL: Soziale Arbeit und Religion - sozialwissenschaftliche und anthropologische Spurensuche in postsäkularer Gesellschaft. In: neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogen und Sozialpolitik, Nr. 5/2009, 439-450.

CASANOVA, JOSÉ: Public Religions in the Modern World, Chigaco 1994.

CLEMENT, DAVID: »Zukunft im Dialog«. Tag des christlich-islamischen Dialogs am 10. Mai 2014 in Krefeld, Bonn 2014. Online verfügbar unter: http://www.migrapolis-deutschland. de/index.php?id=2572

DAVIE, GRACE: Europe, the Exceptional Case. Parameters of Faith in the Modern World, Darton 2002.

FREISE, JOSEF: Interreligiöse Jugendarbeit. Ein Beitrag zur Identitätsentwicklung. In: Katholische Fachstelle für Jugendpastoral und Jugendhilfe für die Kreisdekanate Mettmann, Rhein-Kreis-Neuss und Düsseldorf: punktdrei, Ausg. 2.2007, 4-7.

GRAF, FRIEDRICH WILHELM: Götter global. Wie die Welt zum Supermarkt der Religionen wird, München 2014.

HABERMAS, JÜRGEN: Vorpolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates?. In: HABERMAS, JÜRGEN/ RATZINGER, JOSEPH: Dialektik der Säkularisierung, Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2005, 15-37.

MCGUIRE, MEREDITH B.: Lived Religion. Faith and Practice in Everyday Live, Oxford 2008.

SCHERR, ALBERT: Subjektorientierte Jugendarbeit, Weinheim 1997.

THIERSCH, HANS: *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit*, Potsdam 2001. Online-Archiv von »SMIP - Streetwork/Mobile Jugendarbeit Infopool« FH Potsdam (2001).

RIESEBRODT, MARTIN: Die Rückkehr der Religionen. Fundamentalismus und der »Kampf der Kulturen«, 2. Auflage, München 2001.

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT: ENTWICKLUNGSSTAND UND ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

EIN FORSCHUNGSPROJEKT DER FACHHOCHSCHULE DÜSSELDORF

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit steht vor vielen Herausforderungen: Der demografische Wandel, steigende Kinder- und Jugendarmutsrisiken sowie der Ausbau von Offenen Ganztagsangeboten in Schulen sind nur einige der Themen, die die Tätigkeit von Fachkräften in Jugendzentren, Spielmobilen oder auf Abenteuerspielplätzen zunehmend prägen. Fragen, die sich zwangsläufig ergeben, sind solche nach der Zukunftsfähigkeit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Wie kann sie künftig bestehen, wenn es immer weniger Kinder und Jugendliche gibt? Wie kann sie Exklusion verhindern und Inklusion fördern? Welche Bedeutung hat Offene Kinder- und Jugendarbeit in Zeiten, in denen der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Schulen maximiert ist? Sie muss Kindern und Jugendlichen Freizeitmöglichkeiten anbieten, die sie frei wählen können. Offenheit und Freiwilligkeit sind zentrale Elemente Offener Kinderund Jugendarbeit. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verfügt nur sie über dieses Konzept, das als Ausgleich zum verplanten, durchorganisierten Alltag dienen muss. Kinder und Jugendliche brauchen Freiräume, in denen sie selbst ihre Freizeit gestalten und bestimmen dürfen. Offene Kinder- und Jugendarbeit steht gleichzeitig als Partnern an der Seite von Kindern und Jugendlichen. Vor allem dann, wenn Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht mehr in einem Maße nachkommen können, wie es Heranwachsende für ihre gesunde Entwicklung benötigen.

VIELE SICHTWEISEN AUS VIER KOMMUNEN

Eine Studie der Fachhochschule Düsseldorf verfolgt das Ziel, den aktuellen Stand und mögliche Perspektiven der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu erfassen. Das Forschungsprojekt untersucht die Offene Kinder- und Jugendarbeit exemplarisch in vier Kommunen in Nordrhein-Westfalen: Dortmund, Mülheim an der Ruhr, Kerpen und dem Kreis Borken. Eine Zustandsbeschreibung soll unter anderem Aufschluss darüber geben, wo Offene Kinder- und Jugendarbeit steht, wo ihre Stärken und Schwächen liegen und was sie tun muss, um auch zukünftig eine feste Position in der Kinder- und Jugendhilfe zu besitzen.

Die Forscher nutzten unterschiedliche Methoden, um verschiedene Perspektiven zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu ermitteln, sowohl die der Kindern und Jugendlichen als auch die der Mitgestalterinnen und Mitgestaltern der Rahmenbedingungen.

Zu den befragten Personen zählen Besucherinnen und Besucher von Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler, Fachkräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, aber auch Träger, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Jugendhilfeausschüsse und Kooperationspartner der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Um einen Einblick in die Sichtweisen genannter Personengruppen zu erhalten, wurden Fragebögen, Interviews und



Kathrin HEYEN
Fachhochschule Düsseldorf,
Forschungsstelle für sozialraumorientierte Praxisforschung und Entwicklung
Tel 0211 81-14606
kathrin.heyen@fh-duesseldorf.de
www.fh-duesseldorf.de/fspe

Gruppendiskussionen genutzt. Zusätzlich analysierte Forschergruppe Kinder- und Jugendförderpläne sowie Freizeitstättenbedarfspläne. Eine altersgerechte Befragung von Schülerinnen und Schülern führte sie mittels der sogenannten Nadelmethode durch. Dazu forderte sie Kinder und Jugendliche auf, auf großen Stadtplänen Lieblingsplätze und Treffpunkte, aber auch unbeliebte Orte mit Stecknadeln zu markieren. Geschlechtsspezifische Unterschiede wurden durch den Einsatz verschiedenfarbiger Nadeln erfasst.





Die Nadelmethode: Kinder und Jugendliche markieren mit verschiedenfarbigen Nadeln beliebte und weniger beliebte Orte und Treffpunkte. (Quelle: FH Düsseldorf)

ERGEBNISSE FÜR DIE PRAXIS

Nach Abschluss des Projektes Ende 2014 sollen die Ergebnisse dieser Studie bei unterschiedlichen Veranstaltungen Fachleuten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit präsentiert werden. Gleichzeitig ist ein Projekt zum Forschungs-Praxis-Transfer geplant, in dem die Ergebnisse Jugendfreizeiteinrichtungen, Trägern und Kommunen in einer praxisorientierten Form für deren weitere Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Auch eine neue Internetpräsenz für Themen rund um die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist in Planung.

WEBSEITE GEGEN RECHTS-EXTREMISMUS UND RASSISMUS IN NRW



Mit der Webseite www.nrweltoffen.de informiert die Landesregierung über die wichtigsten Angebote und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus und Rassismus in Nordrhein-Westfalen.

Unter verschiedenen Menüpunkten bietet die Webseite viele Beratungs- und Weiterbildungsangebote sowie Informationen zu Projekten und Programmen. Dazu gehören unter anderem Informationen über die Mobilen Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus, die Beratungseinrichtungen für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt sowie Angebote für Personen, die aus der rechtsextremistischen Szene aussteigen wollen. Zudem werden auf der Seite aktuelle Veranstaltungen angekündigt und Publikationen wie Analysen, Broschüren und Handreichungen zu den Themen Rechtsextremismus- und Rassismusprävention zum Download angeboten.

Mit der Einrichtung dieser Online-Informationsplattform setzt die Landesregierung eine konkrete Empfehlung von vielen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Land um. Die Webseite www.nrweltoffen.de ist Bestandteil der Entwicklung eines integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus für Nordrhein-Westfalen durch die Landesregierung. Ziel ist es, die Aktivitäten im Land zu bündeln und mit einer nachhaltigen Strategie zu stärken.

DIE WELT DES FILMS IN DER FSK-APP

FSK-FREIGABEN, FREIGABEBEGRÜNDUNGEN UND INFOS ZU AKTUELLEN FILMEN.



Die FSK App steht kostenlos im Apple App Store und bei Google Play zum Download zur Verfügung. Weitere Informationen unter www. fsk.de/app. (Quelle: www.fsk. de/app) Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat im Juli 2014 gemeinsam mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die neue FSK App veröffentlicht. Die App richtet sich an Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie an Kinder und Jugendliche. Mit einer Sortierfunktion nach Altersstufen kann sich jeder schnell einen Überblick darüber verschaffen, welche aktuellen Filme beispielsweise ab null, sechs oder zwölf Jahren freigegeben sind. Außerdem lässt sich nachlesen, warum ein Film eine bestimmte Freigabe erhalten hat.

Geordnet nach den Bereichen Kino, DVD/Blu-ray sowie Serien zeigt die FSK App die Filme der letzten drei Kinostartwochen und die Titel aus dem aktuellen TOP 25 Verkaufsranking an. Auch ältere, von der FSK seit 2003 geprüfte Titel, lassen sich per Suchfunktion finden. Kinder und Jugendliche werden über ein Quiz und Spieleangebote angesprochen, welche die Themen Jugendschutz, Filmkunde und Medienkompetenz auf zeitgemäße Art aufbereiten. (sr)

JUGENDKRIMINALITÄT: VERLAUF UND ERKLÄRUNGEN

Erstmals befasst sich eine deutsche Langzeitstudie mit den Verläufen von Gewaltkriminalität im Jugendalter. Zwölf Jahre lang haben die Universitäten Münster und Bielefeld in der Langzeitstudie »Kriminalität in der modernen Stadt« jährlich 3 400 Duisburger Jugendliche anonym befragt. Zu Beginn der Befragung waren die Jugendlichen durchschnittlich 13 Jahre alt. Bis zum 20. Lebensjahr wurden dieselben Jugendlichen jährlich befragt, danach jedes 2. Jahr bis zum 24. Lebensjahr.

Die Untersuchung gibt einen einzigartigen und profunden Überblick über den Einfluss von Wertorientierungen, Erziehungsstilen, Freundesgruppen, Gewaltmedien, Migrationshintergrund, Präventionsmöglichkeiten und über die Wirkung strafrechtlicher Sanktionen. Die Wissenschaftler bekamen auch Einblicke in das Dunkelfeld der Kriminalität, indem die jungen Menschen über Straftaten berichteten, die in keiner offiziellen Statistik auftauchen.

Das Untersuchungsdesign, ausführliche Ergebnisse sowie weitere Informationen der Duisburger Verlaufsstudie finden Sie unter www. krimstadt.de.

Die meisten Jugendlichen begehen demnach bis zu ihrem 18. Lebensjahr mindestens eine leichte oder mittelschwere Straftat – zumeist Ladendiebstahl. Bei den meisten erledigen sich solche Episoden noch im Jugendalter ohne Eingriff von Polizei oder Justiz. Problematisch ist allenfalls eine kleine Gruppe von Intensivtätern, die mindestens fünf Gewaltdelikte pro Jahr begehen, im 14. bis 15. Lebensjahr etwa sechs Prozent. Aber auch bei Intensivtätern geht die Zahl der Delikte deutlich zurück, wenn auch zum Teil erst zum Ende des Jugendalters.

Weiterhin belegt die Studie, dass Jugendliche aus Migrantenfamilien nicht häufiger an Gewaltdelikten beteiligt sind als deutsche Jugendliche. Und je besser die Einbindung in das Bildungssystem gelingt, desto mehr verliert die Gewalt an Attraktivität.

Die Forscher stellten zudem fest, dass der Konsum von Gewaltfilmen zu einer höheren Befürwortung von Gewalt und damit einer erhöhten Neigung führen kann, Gewalttaten zu begehen.

Schließlich weist die Studie nach, dass Strafen nicht abschrecken. Haftstrafen können im Gegenteil den Kontakt zu gewaltbereiten Gruppen fördern und soziale Bindungen schwächen. (sr)

BUNDESFAMILIENMINISTERIN BERUFT NEUES BUNDESJUGENDKURATORIUM

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, hat am 10. Juli 2014 im Namen der Bundesregierung 15 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe zu Mitgliedern des Bundesjugendkuratoriums (BJK) für die 18. Legislaturperiode berufen:

- Doris Beneke, Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband
- Prof. Dr. Karin Böllert, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
- Mike Corsa, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.
- Manuel Gellenthin, ver.di Jugend Nord
- Norbert Hocke, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- Prof. Dr. Helga Kelle, Universität Bielefeld
- Prof. Dr. Nadia Kutscher, Universität Vechta
- Uwe Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Lisi Maier, Deutscher Bundesjugendring
- Reiner Prölß, Stadt Nürnberg

- Nora Schmidt, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Aylin Selcuk, DeuKische Generation e.V.
- Prof. Dr. Heike Solga, Wissenschaftszentrum für Sozialforschung Berlin
- Manfred Walhorn, Ministerium f
 ür Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
- Prof. Dr. Peter-Ulrich Wendt, Hochschule Magdeburg-Stendal

Das BJK setzt sich aus Sachverständigen aus Wissenschaft und Forschung sowie Vertreterinnen oder Vertretern für die Länder, die Kommunen, die Jugendverbände, die Kirchen und Verbände zusammen. Es wird in jeder Legislaturperiode neu berufen und berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik.

Weitere Informationen zur Politik der Bundesregierung für Kinder und Jugendliche finden Sie unter www.bmfsfj.de sowie zum BJK unter www.bundesjugendkuratorium.de.

NEUE JUGENDAMTSLEITUNG

ROSWITHA REIHS IST LEITERIN DES FACHBEREICHS JUGEND UND FAMILIE DER STADT KLEVE.

Roswitha Reihs, die den Fachbereich seit dem 1. Mai 2014 leitet, ist Diplom-Sozialpädagogin mit Zusatzausbildungen in systemischer Familienberatung und Systemberatung sowie zur Supervisorin und Organisationsberaterin.

Erste berufliche Erfahrungen sammelte sie als Erzieherin im Kita- und Heimbereich sowie als Erziehungsleiterin in einem Heim der öffentlichen Erziehung Jugendlicher beim Internationalen Bund für Sozialarbeit in Wesel. 1981 wechselte sie in den ASD, später auch in den Pflegekinderdienst im Jugendamt der Stadt Kleve. Ab 1991 arbeitete Roswitha Reihs in der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien beim Sozialdienst katholischer Frauen e. V. in Krefeld. Dort war sie auch mit der Führung von gesetzlichen Vormund- und Pflegschaften betraut.

Vier Jahre später übernahm sie den Pflegekinderdienst im Jugendamt der Stadt Kleve. Im November 2007 wurde sie Leiterin der neu gebildeten Abteilung für die Bereiche Beistandschaft, Vormundschaft, Jugendpflege, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Drei Jahre später wurde Roswitha Reihs stellvertretende und pädagogische Leitung des Jugendamtes in der Stadt Kleve und war hier zuständig für die Umsetzung der Organisationsberatung, den Neuaufbau von Jugendhilfeplanung und Controlling sowie den Aufbau sozialräumlicher Arbeit im ASD und den Ausbau des Pflegekinderdienstes.



Rowitha REIHS Stadt Kleve, Fachbereich Jugend und Familie Tel 02821 99799-610 roswitha.reihs@kleve.de



PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

BESCHWERDEVERFAHREN IN EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE ULRIKE URBAN-STAHL/NINA JANN

In ihrem Buch beschäftigen sich die Autorinnen auf über 100 Seiten mit der Einführung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe. Dabei nutzen sie Erfahrungen aus dem Forschungsprojekt »BIBEK - Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe«, welches sie in den Jahren 2011 bis 2012 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt hatten.

Seit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes sind alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII aufgefordert, das Thema Beteiligung und Beschwerde konzeptionell zu beschreiben und im Einrichtungsalltag umzusetzen. Diese Neufassung stärkt die Verantwortung der Träger und hebt den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen hervor. Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Diskussionen zwischen Fachkräften und Kindern und Jugendlichen über unterschiedliche Vorstellungen der Gestaltung von Abläufen sowie über Rechte und Pflichten im Zusammenleben gehören in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Alltag. Dabei geht es beispielsweise um Gruppenregeln, Ausgehzeiten, Taschengeld, Privatsphäre, die Nutzung von Handys und Computern sowie Essenszeiten. Solche Situationen sind häufig Auslöser von Beschwerden.

Im ersten Kapitel des Buchs werden verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt. Hier finden sich Überlegungen zum Adressatenkreis, Zuständigkeiten und zu den Bearbeitungsweisen von Beschwerden und Informationswegen. Sehr deutlich wird, dass sich die Gestaltung der Beschwerdeverfahren immer an den Strukturen der einzelnen Einrichtung orientieren muss. Was für die eine Einrichtung sinnvoll sein kann, ist in einer anderen unter Umständen undenkhar.

Im zweiten Kapitel werden drei Praxisbeispiele von Einrichtungen vorgestellt, die langjährige Erfahrung mit Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren haben. Daran anschließend beschäftigt sich das dritte Kapitel mit Konfliktpotentialen von Beschwerdeverfahren, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf der einen und der notwendigen Machtbalance in der Beziehung zu den Fachkräften auf der anderen Seite. Im vierten Kapitel wird beschrieben, wie



Ernst Reinhardt Verlag München 2014 ISBN 978-3-497-02447-6 110 Seiten 21,90 EUR

die Einführung und Gestaltung von Beschwerdeverfahren in eine Einrichtung gut gelingen kann. In einem umfangreichen Anhang am Ende finden sich zahlreiche Materialbeispiele wie Infoflyer für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie Beschwerdeformulare, die die Einrichtungen erstellt haben. Außerdem werden Literaturhinweise zu den Themen Beschwerde, Partizipation, Kinderrechte und externe Ombudschaft gegeben.

Die vorliegende Publikation ist eine wertvolle Unterstützung für Mitarbeitende von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die noch auf dem Weg sind, die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung von Beschwerdeverfahren in ihre Praxis umzusetzen. (Regine Tintner, LVR-Landesjugendamt Rheinland)



Bundesanzeiger Verlag 2. Auflage Köln 2014 ISBN 978-3-8462-0046-9 1053 Seiten 74,- EUR

PRAXISKOMMENTAR FAMILIENVERFAHRENSRECHT THOMAS MEYSEN (HRSG.)

Fünf Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage, noch unter dem Titel: »Das Familienverfahrensrecht – FamFG«, ist der Praxiskommentar zum Familienverfahrensrecht nun in zweiter Auflage erschienen.

Dem Kommentar vorangestellt ist, wie auch schon in der Vorauflage, ein Kapitel über die Akteure im familiengerichtlichen Verfahren. Auf 50 Seiten werden Rolle und Aufgaben der verschiedenen Personen und Institutionen, etwa Familiengericht, Beteiligte, Jugendamt und Sachverständige, erläutert.

Daran schließt sich die eigentliche Kommentierung der ersten beiden Bücher des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) an. Die Autoren erklären verständlich und praxisorientiert die einzelnen gesetzlichen Regelungen und stellen schwierige rechtliche Konstellationen anhand von Beispielen dar. Der Praxisbezug ergibt sich insbesondere aus der Vielfalt des Autorenteams, das sich nicht nur aus Juristen, sondern auch aus familienpsychologischen Sachverständigen zusammensetzt und deren Sichtweise berücksichtigt.

Im Unterschied zur ersten Auflage enthält die zweite Auflage einen Anhang, in dem auch internationale Rechtsvorschriften abgedruckt sind. Dazu gehören etwa die europäische Unterhaltsverordnung, das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen, die Brüssel-Ila-Verordnung und das Haager Kinderschutzübereinkommen.

Abgerundet wird der Kommentar durch ein detailliertes Inhaltsverzeichnis sowie ein umfangreiches Stichwortverzeichnis, das die gezielte Suche nach bestimmten Fragestellungen erleichtert. Hilfreich sind auch die zahlreichen Fußnoten mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik möglich machen. So wird der Praxiskommentar zu einem wertvollen Nachschlagewerk in der praktischen Arbeit und kann Juristen und Nichtjuristen empfohlen werden. (Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland)

RECHT DER FINANZIERUNG VON LEISTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE THOMAS MEYSEN/JANN BECKMANN/DANIELA REISS/GILA SCHINDLER

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) hat diese Expertise zu den Finanzierungsstrukturen im SGB VIII im Auftrag verschiedener Bundesländer erstellt.

Im ersten Kapitel stellen die Autoren die Finanzierungsgrundlagen und -systematik des SGB VIII vor. Sie beschreiben kurz das Rechtsverhältnis, das entsteht, wenn freie Träger der Jugendhilfe Leistungen erbringen. Danach erläutern sie knapp und allgemein die verschiedenen Formen der Finanzierung im SGB VIII: Die zweiseitige Finanzierung durch Inanspruchnahme der Leistung ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes und die dreiseitige Entgeltfinanzierung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis durch Inanspruchnahme nach Einzelfallentscheidung des Jugendamtes.

Die folgenden Kapitel beginnen zunächst mit Finanzierungsformen, Angebotsgestaltung und Grenzen der Zulässigkeit nach aktueller Rechtslage, bevor sie Möglichkeiten, Chancen und Risiken rechtlicher Veränderungen darstellen. Dabei beginnt jedes Kapitel mit Praxisbeispielen, um abstrakte rechtliche Konstruktionen zu veranschaulichen.

Mit der Finanzierung von Leistungen, die ohne Einzelfallentscheidung durch das Jugendamt erbracht werden, befasst sich das zweite Kapitel. Die Autoren gehen dabei unter anderem auf die Finanzierung und den Abschluss von Vereinbarungen ein und stellen die Anwendbarkeit des Vergaberechts sowie des Beihilferechts ausführlich dar.

Das dritte Kapitel widmet sich den Leistungen, die im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis und somit nach Einzelfallentscheidung des Jugendamtes erbracht werden. Darin geht es unter anderem um die Problematik der unzulässigen Privilegierung ausgewählter Träger sowie um die Frage, ob in sehr kleinen Sozialräumen ausgewählte Träger nicht doch privilegiert werden dürfen.

Das folgende Kapitel behandelt Mischformen, also Leistungen, die teils mit und teils ohne Einzelfallentscheidung des Jugendamtes erbracht werden. Die Autoren beschreiben, in welchen Fällen es zu einer Mischform kommt und erläutern, wie in diesen Fällen die Finanzierung aussehen kann.

Zum Schluss wird die Finanzierung im Rahmen von Kooperationen etwa mit Schulen und Tageseinrichtungen beleuchtet. Die Autoren stellen dabei unter anderem die Besonderheiten bei der Trägerauswahl für diese Angebote heraus, gehen aber auch auf die Trägerauswahl bei gemischter Leistungserbringung ein.

Das Buch bietet einen umfassenden Überblick über die Finanzierungsmöglichkeiten von Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Jedes Kapitel ist gleich strukturiert und enthält einige Praxisbeispiele, wodurch sich die rechtlichen Aspekte besser nachvollziehen lassen. Bedauerlicherweise ist der Text sehr eng gedruckt, Schaubilder sind nur wenige enthalten. Aufgrund der Komplexität der Materie eignet sich das Buch trotz eines ausführlichen Stichwortverzeichnisses nicht als schnelles Nachschlagewerk. Zur Einarbeitung und intensiven Auseinandersetzung mit der Finanzierung von Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe ist es empfehlenswert. (Antje Steinbüchel, LVR-Landesjugendamt Rheinland)

NOMOSPRANIS

Meysen | Beckmann | Reiß | Schindler

Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Beditischer Rahmen und Perspektiven im SGB V

Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2014 ISBN 978-3-8487-1251-9 152 Seiten 26.- EUR



Richard Boorberg Verlag 3., neu bearbeitete Auflage Stuttgart 2014 ISBN 978-3-415-05117-1 120 Seiten 14,80 EUR

JUGENDLEITER UND RECHT. LEITFADEN FÜR JUGENDLEITER, JUGENDGRUPPEN-LEITER UND SONSTIGE IN DER JUGENDARBEIT TÄTIGE HORST MARBURGER

Mehr als 10 Jahre nach Erscheinen der Vorauflage hat Horst Marburger seinen Band »Jugendleiter und Recht« für die 3. Auflage überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst. Adressaten des Leitfadens sind Jugendleiter, Jugendgruppenleiter und sonstige in der Jugendarbeit Tätige. Diese müssen sich mit dem Thema Aufsichtspflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen auskennen, weil ihr Ehrenamt ein besonderes Haftungsrisiko aufweist.

Auf gut 100 Seiten beschäftigt sich der Autor intensiv und praxistauglich mit den rechtlichen Aspekten der Tätigkeit des Jugendleiters. Am Anfang seiner Ausführung stellt er die Grundsätze der elterlichen Sorge und die Möglichkeiten ihrer Übertragung auf andere Personen dar. Im nächsten Abschnitt geht es um die Aufsichtspflicht des Jugendleiters, ihren Umfang und die Voraussetzungen für das Entstehen eines Schadensersatzanspruchs. Dem schließt sich das umfangreiche Kapitel über die Haftung an. Dabei wird zwischen der Haftung bei der Schädigung eines Dritten und der bei der Schädigung des zu beaufsichtigenden Kindes oder Jugendlichen unterschieden. Hiernach stellt der Autor die Möglichkeiten des in der Jugendarbeit Tätigen dar, sich gegen unterschiedliche Haftungsrisiken zu versichern. Zudem behandelt er ausführlich die strafrechtlichen Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung. Den letzten großen Abschnitt widmet Horst Marburger den Bestimmungen im Jugendschutzgesetz, dem Jugendmedienschutz und den wichtigsten Altersgrenzen.

Die gut verständliche Sprache, in die der Autor das für den ungeübten Leser oft verworrene Juristendeutsch übersetzt hat, ermöglicht Jugendgruppenleitern und Jugendgruppenleiterinnen einen schnellen und guten Überblick über ihre Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Aufsicht. Der vorliegende Band enthält einige Musterschreiben und -erklärungen, Übersichten und zahlreiche Fallbeispiele.

Leider geht der Verfasser nicht auf die durch das Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 eingeführte Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige (§ 72a SGB VIII) ein und fehlen weiterführende Literaturhinweise. (Regine Tintner, LVR-Landesjugendamt Rheinland)

BGB FAMILIENRECHT DAGMAR KAISER/KLAUS SCHNITZLER/PETER FRIEDERICI/ROGER SCHILLING (HRSG.)

Der Lehr- und Praxiskommentar zum 4. Buch des BGB, Familienrecht, Band 4: §§ 1297 – 1921 ist in der 3. Auflage erschienen. Die Kommentierung bezieht sämtliche Reformen des Familienrechts seit der Vorauflage aus dem Jahr 2010 gut aufbereitet in die Neubearbeitung mit ein. Zugleich ist der bewährte Schwerpunkt der Kommentierung in den Bereichen des Unterhalts- und Güterrechts sowie des Sorge- und Umgangsrechts beibehalten worden.

So wird auf dem Gebiet des Sorgerechts gründlich in die lang und streitig geführte Debatte um § 1631d BGB eingeführt, der mit dem Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20. Dezember 2012 in das BGB Eingang gefunden hat. Aber auch die Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, die nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte 2009 und der vom Bundesverfassungsgericht im Nachgang festgestellten Verfassungswidrigkeit der §§ 1626a Abs. 1 Nr. 1, 2672 Abs. 1 BGB notwendig geworden war, wird vor ihrem rechtlichen Hintergrund aufgearbeitet und praxisnah dargestellt.

Die Gestaltung ist übersichtlich, klar und gut strukturiert. Angenehm und der Lesbarkeit förderlich wirkt zudem die der einzelnen Kommentierung vorangestellte Gliederung.

Der Bereich des Familienrechts wird auch in der 3. Auflage auf über 3 100 Seiten von zahlreichen fachkundigen und namhaften Bearbeiterinnen und Bearbeitern aus Wissenschaft und Praxis kommentiert. Neben dem Familienrecht im engeren Sinne enthält die Kommentierung auch aktuelle Darstellungen und Erläuterungen zum Versorgungsausgleichsgesetz, dem Gewaltschutzgesetz und dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Im Anhang finden sich zudem zahlreiche Länderberichte, die sich mit den Regelungen und Neuerungen familienrechtlicher Fragestellungen in Frankreich, Polen oder beispielsweise auch Skandinavien auseinandersetzen.

Die Neukommentierung des Familienrechts eignet sich hervorragend für die Lösung wissenschaftlicher Aufgaben, zeichnet sich daneben aber auch durch eine besondere Praxisnähe aus. (Dr. Elisabeth Rossa, Rechtsreferendarin im LVR-Landesjugendamt)



Nomos Verlagsgesellschaft 3. Auflage Baden-Baden 2014 ISBN 978-3-8487-0529-0 3 166 Seiten 198,- EUR

PERSONALENTWICKLUNG IM ALLGEMEINEN SOZIALEN DIENST (ASD) HILDEGARD PAMME UND JOACHIM MERCHEL

Der zentrale Qualitätsfaktor im Allgemeinen Sozialen Dienst ist das Personal. Angesichts dieser Tatsache verwundert es, wie wenig Fachliteratur es zur Personalentwicklung im Arbeitsfeld ASD gibt. Dies war ein Anlass für Joachim Merchel und Hildegard Pamme von der Fachhochschule Münster ein Praxisprojekt zu diesem Thema ins Leben zu rufen. 15 Jugendämter und drei Landesjugendämter aus Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen haben sich beteiligt. Die Ergebnisse des Projekts werden in dieser acht Kapitel umfassenden Publikation veröffentlicht.

Als Personalentwicklung werden dabei Maßnahmen zur Gewährleistung und Entwicklung von Qualifikation und Motivation des Personals sowie zur Bindung des Personals definiert. Auf der Grundlage eines systemischen Organisationsverständnisses werden mehrere Bereiche der Personalentwicklung für das Arbeitsfeld ASD aufbereitet.

Der erste bezieht sich auf das Kompetenzprofil als Basis für alle weiteren Maßnahmen. In ihm können die notwendigen Sozial-, Methoden- und Fachkompetenzen sowie die persönlichen



Lambertus-Verlag Berlin 2014 ISBN 978-3-7841-2567-1 280 Seiten 25,90 EUR (für Mitglieder des Deutschen Vereins 19,80 EUR) Eignungsvoraussetzungen erfasst werden. Dieses Profil kann für die Personalauswahl, die Einarbeitung und Mitarbeiterentwicklungsgespräche sowie für Fort- und Weiterbildung genutzt bzw. fortgeschrieben werden.

Auf besonderes Interesse in den Allgemeinen Sozialen Diensten dürfte auch das nächste Kapitel stoßen, das sich mit den Möglichkeiten Arbeitsbelastung zu beobachten und zu bewerten auseinandersetzt und diesbezügliche Methoden darstellt.

Nachfolgend werden vier Felder der Personalentwicklung auf über einhundert Seiten dargestellt: Personalauswahl, Einarbeitung, Mitarbeiterentwicklungsgespräche und Fort-/Weiterbildung. Ein Kapitel widmet sich speziell der Personalentwicklung für Leitungskräfte. Das Buch schließt mit Antworten auf die Frage »Wie findet man den Einstieg?«.

Zur Erleichterung dieses Einstiegs umfasst das letzte Kapitel dreiundzwanzig Arbeitshilfen wie Frage-und Einschätzungsbögen, Ideenkataloge und Vorlagen, die vor Ort eingesetzt werden können. Neben diversen Schaubildern beinhaltet das Buch ein umfangreiches Literaturverzeichnis.

Das Projekt hat gezeigt: Wie zumeist im ASD gibt es auch im Bereich der Personalentwicklung nicht das eine ASD-taugliche Konzept. Jeder ASD muss ein eigenes Konzept, zugeschnitten auf seine Bedarfe vor Ort, entwickeln. Umso bedeutender ist die Veröffentlichung dieser Ergebnisse aus der Praxis für die Praxis. Die Allgemeinen Sozialen Dienste finden darin eine gute Grundlage für ihre Personalentwicklung, die ihnen einige Vorarbeit abnimmt. Dennoch wird diese personelle und zeitliche Ressourcen binden. Aber das Projekt hat bestätigt, dass es sich lohnt. Denn: Der zentrale Qualitätsfaktor im Allgemeinen Sozialen Dienst ist das Personal. (Sandra Eschweiler, LVR-Landesjugendamt Rheinland)



Lambertus Verlag
Berlin 2014
ISBN 978-3-7841-2701-9
88 Seiten
14,50 EUR (für Mitglieder des
Deutschen Vereins 10,70 EUR)

NEUORDNUNG DER LEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ARCHIV FÜR WISSENSCHAFT UND PRAXIS DER SOZIALEN ARBEIT 3/2014

Eine Reform des Leistungsrechts für behinderte Menschen ist dringend notwendig: Unübersichtlichkeit der Rechtsgrundlagen und Hilfen, fehlende Schnittstellen und mangelnde Partizipation der Leistungsberechtigten erfordern eine Neuordnung, die sich an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert. In Fach- und Diskussionsbeiträgen werden Stärken und Schwächen des bisherigen Systems ausgelotet und Vorschläge gemacht, wie es in ein modernes Teilhaberecht überführt werden kann.

25 JAHREN UN-KINDERRECHTSKONVENTION. 25 BAUSTEINE FÜR EIN KINDER-GERECHTES DEUTSCHLAND UWE KAMP UND DOMINIK BÄR

Am 20. November 2014 wird die UN-Kinderrechtskonvention 25 Jahre alt. Trotz einiger Fortschritte für Kinder und Jugendliche sieht das Deutsche Kinderhilfswerk zwischen der Zielsetzung der Konvention und ihrer Verwirklichung in Deutschland noch eine große Lücke klaffen. Es fordert deshalb einen grundlegenden Perspektiv- und Politikwechsel in der bundesdeutschen Kinder- und Jugendpolitik.

Die Autoren formulieren in der Broschüre 25 Bausteine für ein kindergerechtes Deutschland. Diese können als Handlungsanleitung für Bund, Länder und Kommunen dienen, um mehr als bisher Kinder in den Mittelpunkt ihrer Politik zu stellen.

Die Broschüre können Sie auf der Internetseite des Deutschen Kinderhilfswerks unter www. dkhw.de > Themen & Förderungen > Kinderpolitik kostenlos herunterladen. (sr)



Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) Berlin 2014 ISBN 978-3-922427-03-2

KINDERSCHUTZ: KONTROLLE ODER HILFE ZUR VERÄNDERUNG? MARIE-LUISE CONEN

In der öffentlichen Debatte um Kinderschutz steht die Forderung nach mehr Kontrolle im Vordergrund. Dagegen argumentiert Marie-Luise Conen, dass die Reduzierung der ASD-Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf Kontrollaufgaben eine Lösung der Probleme "kostenintensiver Multiproblemfamilien" verhindere. Sie entwickelt einen systemischen Ansatz, mit dem sich komplexe Dynamiken erfassen und verändern lassen. Eine solche veränderungsorientierte Kinderschutzarbeit bedarf der fachlichen Qualität und einer Kulturveränderung im ASD.



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und Lambertus-Verlag (Hrsg.) 2014 ISBN 978-3-7841-2556-5 64 Seiten 7,50 EUR (für Mitglieder des Deutschen Vereins 6,50 EUR)

JUGENDSCHUTZ - VERSTÄNDLICH ERKLÄRT

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Broschüre zum Thema Jugendschutz herausgeben. Auf 50 Seiten werden sehr übersichtlich und gut verständlich unter anderem die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere zu Alkoholabgabe und Alkoholkonsum, zum Rauchen und zur Tabakabgabe, zum Aufenthalt in Gaststätten und zum Besuch von Tanzveranstaltungen, Kino oder Spielhallen erklärt. Weiterhin wird der Jugendschutz in den Medien ausführlich behandelt. Die Publikation richtet sich an Eltern und alle Personen im Umfeld von Kindern und Jugendlichen. [rt]

Die Broschüre kann unter www.bmfsfj.de > Service > Publikationen heruntergeladen oder bestellt werden.



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) Berlin 2014



VERANSTALTUNGEN

DIE AKTUELLEN TERMINE FÜR DAS VIERTE QUARTAL 2014

OKTOBER		
1.10.	3. Jugendgerichtstag NRW. Appellieren, Arrestieren, Ausprobieren: Kriminalpolitische Aktion oder Innovation? Köln, Universität zu Köln	
6.10.	Arbeitstagung für Fachberaterinnen und Fachberater von Tageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft Köln, Zentralverwaltung des LVR	
14.10.	Teilhabe ermöglichen - Eltern beteiligen Köln, Zentralverwaltung des LVR	
22. bis 25.10.	Zertifikatskurs Dialogbegleitung Bonn, Gustav-Stresemann-Institut	
22.10.	Forum Jugendhilfeplanung der Kreise in NRW Wird noch bekannt gegeben.	
23.10.	Fortbildungsreihe Fachberatung für Kindertagespflege. Modul 4: Inklusion in der Kindertagespflege Köln, Zentralverwaltung des LVR	
24.10.	Wahrnehmendes Beobachten. Modul 1 Köln, Zentralverwaltung des LVR, Raum RUHR	
27. bis 28.10.	Alternative Handlungsstrategien: Reflexion des eigenen Verhaltens in de Arbeit und Erarbeitung alternativer Interventionsmethoden Hennef, Sportschule Hennef	
29. bis 31.10.	Jahrestagung für ASD-Leitungen Bad Honnef, Katholisch-Soziales Institut (KSI)	
30. bis 31.10.	Konferenz der Fachkräfte aus Beratungsstellen und Jugendwerkstätten Bonn, Gustav-Stresemann-Institut	
NOVEMBER		
3. bis 5.11.	Biografiearbeit in der Sozialen Arbeit »Aus Vergangenem Zukunft erfinden«: Coaching-Workshop Köln, Zentralverwaltung des LVR	

4.11.	Fachkreis Gender in der Kindertagesbetreuung: Impulse und praktisch Handlungsmöglichkeiten Köln, Zentralverwaltung des LVR	
4.11.	GrafStat – Befragungen gestalten und auswerten; Workshop Köln, Bürgerzentrum Deutz	
5.11.	Aktuelle Rechtsfragen in der Kindertagespflege Köln, Zentralverwaltung des LVR	
6.11.	Fachtag Adoption Köln, Zentralverwaltung des LVR	
6. bis 7.11.	Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII Hennef, Sportschule Hennef	
10. bis 13.11.	10. Zertifikatskurs Jugendhilfeplanung. Modul 1 Vlotho, LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho	
13.11.	Neu im kommunalen Jugendhilfeausschuss. Veranstaltungsreihe für Einsteiger Köln, Zentralverwaltung des LVR	
14.11.	Barrierefreiheit beginnt im Kopf: Haltung in der inklusiven Erziehung Köln, Zentralverwaltung des LVR	
19.11.	Die vertrauliche Geburt: Tagung für Mitarbeitende kommunaler Schwan- gerschaftsberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen Köln, Zentralverwaltung des LVR	
19. bis 21.11.	Jahrestagung der leitenden Fachkräfte in der Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit Bonn, Gustav-Stresemann-Institut	
19.11.	Weiterentwicklung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung – Informationsveranstaltung Köln, Zentralverwaltung des LVR	
20. bis 21.11.	Sport- und Freizeitpädagogik in der Erziehungshilfe Hennef, Sportschule Hennef	
 25.11.	Fachberatung im Dialog: Bildungsqualität in Kindertageseinrichtungen sichern	
27.11.	Köln, Zentralverwaltung des LVR Herbsttagung der Leiterinnen und Leiter von Jugendämtern im Rheinland Köln, Zentralverwaltung des LVR	
27.11.	Der Raum als Begleiter: Kita-Räume aus Sicht der Kinder denken und gestalten Köln, Zentralverwaltung des LVR	

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie bei den Kolleginnen der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de und per Fax unter 0221 809-4066.

Aktuelle Informationen, eine nähere Beschreibung der Veranstaltungsinhalte sowie Ansprechpersonen für eventuelle Nachfragen finden Sie auf den Internetseiten des Landesjugendamtes www.jugend.lvr.de.

Sie möchten diese Übersicht gerne in Form eines
Newsletters direkt in Ihr
E-Mail-Postfach bekommen?
Dann abonnieren Sie einfach
unseren Newsletter »Fortbildungen Jugend«. Und so
geht's: www.lvr.de > Mailabo
(rechte Seite) anklicken >
E-Mailadresse eintragen
und Newsletter »Fortbildungen Jugend« auswählen >
absenden > Fertig!

DEZEMBER	
1. bis 3.12.	Management des Wandels in der Jugendhilfe. Modul II: Zusammenwirken zwischen Jugendamt und Freien Trägern im Hilfeplanprozess Köln, Zentralverwaltung des LVR
10.12.	Finanzielle Grundlagen und aktuelle Rechtsfragen in der Kindertages- pflege: Rechtsseminar für erfahrene Fachberatungen Köln, Zentralverwaltung des LVR

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR) LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Verantwortlich: Renate HÖTTE, LVR-Dezernentin Jugend (komm.)
Redaktion: Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024,
regine.tintner@lvr.de; Sandra Rostock (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.
rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, regine.tintner@lvr.de

Titel/Gestaltung: Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt

Rheinland

Druck/Verarbeitung: Asterion Germany GmbH, Viernheim

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6 500 Stück

Im Internet: www.jugend.lvr.de > Service > Publikationen

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

"Das Traumfresserchen" von Michael Ende

Jugendmarken 2014

Mit dem Zuschlagserlös der Briefmarkenserie "Für die Jugend" fördert die Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. seit 1965 Projekte und Bauvorhaben für Kinder und Jugendliche. Die Briefmarken tragen so auf vielfältige Weise zu besseren Perspektiven für junge Menschen bei.

Verlangen Sie am Postschalter ausdrücklich Jugendmarken

Die Jugendmarken 2014 sind vom 7. August bis zum 31. Oktober 2014 an allen Postschaltern sowie bis auf Weiteres bei der Deutschen Post AG, Niederlassung Philatelie in 92628 Weiden und unter **www.jugendmarke.de** erhältlich.







Wir danken allen Sammlern und Käufern, die mit dem Erwerb der Jugendmarken Projekte der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen!





Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V. Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn, www.jugendmarke.de

BESTELLUNG

Die Bestellung erfolgt ausschließlich per Vorkasse auf: Konto-Nr. 190 111 7083 ● Sparkasse KölnBonn BLZ 370 501 98 IBAN: DE49 3705 0198 1901 1170 83 ● BIC: COLSDE33

PRODUKT ERSTTAGSBRIEF 2014	ANZAHL	PREIS
Ersttagsstempel: Bonn Ersttagsstempel: Berlin		6,00 € 6,00 €
ERINNERUNGSKARTEN 2014 Ersttagsstempel: Bonn Ersttagsstempel: Berlin MARKENSATZ 2014		7,00 € 7,00 € 4,20 €
ZEHNERBÖGEN 2014 "Prinzessin Schlafittchen" "Traumfresserchen" "Schlummerland"		9,00 € 13,00 € 20,00 €

Lieferanschrift		
Name		
Anschrift		
Telefon		
E-Mail		

VERSANDKOSTEN: Deutschland Brief 1,50 €







